

2. Teil: Menschenrechtsprinzipien

Den normativen Kern des Prinzipienmodells der Menschenrechte bilden Prinzipien, die die Anerkennung von Menschenrechten fordern, etwa eines Rechts auf Leben, Gesundheit, Meinungsfreiheit oder Berufsfreiheit. Als Prinzipien haben sie nicht die Struktur von Rechten,¹⁶² ihnen korrespondieren aber Rechte auf angemessene Berücksichtigung dieser Forderungen bei rechtlichen Entscheidungen sowie prinzipielle Rechte auf Realisierung des betreffenden Schutzguts. Definitive Rechte ergeben sich hingegen, soweit es sich nicht unmittelbar aus der Struktur autonomer Normbegründung abgeleitete Rechte (Autonomierechte) handelt,¹⁶³ erst aufgrund der Abwägung menschenrechtlicher Prinzipien sowie in ihnen enthaltener prinzipieller Menschenrechte.

Die Unterscheidung prinzipieller und definitiver Rechte ist von zentraler Bedeutung für die Frage der Begründbarkeit von Menschenrechten. Prinzipielle Rechte lassen sich recht einfach aufgrund der Struktur autonomer Normbegründung rechtfertigen. Denn autonome Subjekte werden diese Rechte einfordern und keinen Ergebnissen zustimmen, die diese Rechte missachten. Definitive Rechte hängen hingegen von Abwägungen ab, die zwar Forderungen rationaler Argumentation unterliegen und nicht jedes beliebige Ergebnis zulassen, deren Ergebnis aber gerade wegen der Autonomie der Beteiligten offen ist.

162 Dazu Sieckmann 1998, 72f. Ein menschenrechtliches Prinzip fordert die Anerkennung der Geltung bestimmter Rechte. Ein prinzipielles Recht ist Gegenstand eines solchen Prinzips. Ihm korrespondiert ein definitives Recht auf angemessene Realisierung des menschenrechtlichen Prinzips sowie des ihm korrespondierenden prinzipiellen Rechts. Rechte haben hingegen die Struktur dreistelliger Relationen, die Rechtsinhabern gegenüber Rechtsadressaten einen Rechtsinhalt zuordnen. Alexy 1985, 171, beschreibt dies als Struktur von Rechten auf etwas, im Unterschied zu Freiheiten und Kompetenzen. Es lassen sich jedoch Freiheiten und Freiheitsrechte sowie Kompetenzen und das Recht zur Ausübung einer Kompetenz unterscheiden. Demnach liegt immer dann, wenn von einem Recht die Rede ist, eine solche dreistellige Struktur vor. Da diese Relation Individuen bestimmte Eigenschaften zuschreibt und damit propositionale Struktur hat, sind Rechte von Prinzipien im Sinne normativer Argumente zu unterscheiden.

163 Dazu s.o., § 2 II 1.

Bei der Frage der Begründung von Menschenrechten geht es also zunächst um die Begründung prinzipieller Rechte. Sie ist durchaus möglich aufgrund der Autonomie der Beteiligten und der Struktur autonomer Normbegründung. Aus ihr ergibt sich die Notwendigkeit, Autonomierechte sowie auf Forderungen autonomer Subjekte gestützte prinzipielle Rechte anzuerkennen. Aufgrund der Struktur ihrer Begründung lassen sich zudem Aussagen über Inhaber, Adressat und mögliche Gehalte von Menschenrechten treffen, wobei auch hier zwischen prinzipiellen und definitiven Aussagen zu unterscheiden ist. Die Idee von Menschenrechten als geschützte individuelle Rechtssphären führt zudem zu der Anerkennung exklusionärer Menschenrechte. Auch diese haben jedoch zunächst den Status prinzipieller Rechte.

Die Begründung definitiver Rechte erfordert Abwägungen, die dem Gebot der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Menschenrechtliche Abwägungen werden im Ergebnis in manchen Fällen eindeutig sein, in anderen hingegen offen. Ein Versuch, eine Theorie definitiver Menschenrechte zu entwickeln, wird hier nicht unternommen. Als universelle Theorie hätte sie wenig Gehalt. Denn sie wäre auf die für alle Verfassungssysteme notwendig anzuerkennenden definitiven Gehalte beschränkt. Verfassungssysteme können aber über diesen menschenrechtlichen Minimalschutz hinausgehen, und entwickelte Systeme tun dies auch. Eine allgemeine Theorie definitiver Menschenrechte ist für den Schutz von Menschenrechten daher wenig interessant. Der Idee der Menschenrechte entspricht es vielmehr, menschenrechtliche Prinzipien soweit wie möglich in Verfassungssystemen zu verwirklichen. Was möglich ist, hängt dabei auch von der jeweiligen Verfassungskultur ab. Die Behandlung von Menschenrechten in diesem zweiten Teil bleibt somit auf die Begründung von Autonomierechten und darauf gegründeten prinzipiellen Rechten beschränkt. Wichtiger als eine Theorie definitiver Menschenrechte erscheint eine Theorie der Grundrechte, die im dritten Teil folgt.

§ 4 Begriff und Begründung von Menschenrechten

I. Menschenrechte als universell gültige Rechte

Der Idee der Menschenrechte zufolge stehen bestimmte Rechte allen Menschen unabhängig von weiteren Qualifikationen zu¹⁶⁴ und gelten somit notwendig in allen Rechtssystemen. Bereits die Definition von Menschenrechten bereitet jedoch Probleme.¹⁶⁵ Es sind verschiedene Ansätze möglich.¹⁶⁶ Da die Entwicklung von Menschenrechten auf das Recht bezogen ist, erscheint das Verständnis als moralisch begründete Rechte, die rechtliche Geltung fordern, von besonderem Interesse.¹⁶⁷

Ein Problem der Charakterisierung von Menschenrechten als Rechte, die jedem menschlichen Wesen allein aufgrund seiner Eigenschaft, Mensch zu sein, zustehen, ist, dass sie im Fall von Rechten mit spezifischen Anwendungsbereichen nicht anwendbar zu sein scheint.¹⁶⁸ So besteht ein Recht auf medizinische Versorgung im Fall einer Erkrankung für

164 Vgl. Höffe, Transzendentaler Tausch, 1998, 29; Wellman, An Approach to Rights, 1997, 15; Griffin 2008, 13, 16; Gewirth, Human Rights, 1982, 141; Waldron 2020, 159; Brugger, Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus, 1999, 102.

165 Alexy charakterisiert Menschenrechte durch fünf Merkmale: Universalität, moralische Geltung, Fundamentalität, Priorität und Abstraktheit (Alexy, Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat, 1998, 246). Außer Frage steht das Merkmal der moralischen Begründung von Menschenrechten. Die Bezeichnung positivrechtlich begründeter Menschenrechte im internationalen Recht betrifft ein anderes Verständnis, das hier nicht Thema ist. Die Merkmale der Universalität und Fundamentalität werden auch hier angenommen, allerdings in spezifischer Interpretation. Probleme bereiten die Merkmale der Priorität und der Abstraktheit. Priorität kann nur definitiven Rechten oder Normen zugeschrieben werden, nicht menschenrechtlichen Prinzipien, die erst noch gegen andere Prinzipien abzuwägen sind. Menschenrechtliche Prinzipien können zudem konkrete Inhalte haben. Dazu auch Sieckmann 2017, 418f.

166 Siehe Griffin, Human rights: questions of aim and approach, in: Ernst/Heilinger (eds.), Philosophy of Human Rights, 2012, 3; Hope, Common humanity as a justification of human rights claims, 2012, 211ff.

167 Ohne diesen Bezug hätte es wenig Sinn, neben der Bezeichnung als moralische Rechte von Menschenrechten zu sprechen.

168 Dazu auch Waldron 2020, 160f.

alle Menschen nur als bedingtes Recht, ist also nicht konkret anwendbar. Als konkretes Recht besteht es hingegen nur unter einer weiteren Bedingung (krank zu sein), nicht allein aufgrund der Eigenschaft, Mensch zu sein.¹⁶⁹

Solche abgeleiteten, konkreten Rechte können als menschenrechtlich begründete Rechte oder auch als Menschenrechte im weiteren Sinne bezeichnet werden. Es können jedoch nicht alle Rechte, die Menschen unter bestimmten Bedingungen zustehen, als Menschenrechte bezeichnet werden. Es kommt vielmehr darauf an, dass sie aus menschenrechtlichen Prinzipien begründet werden. Diese lassen sich als Prinzipien definieren, die die Anerkennung von Menschenrechten fordern. Damit bleibt die Frage, wie Menschenrechte zu definieren sind.

Möglich wäre, Menschenrechte als Rechte zu bezeichnen, die allen Menschen *kraft* oder *aufgrund* ihres Menschseins zustehen.¹⁷⁰ Die Eigenschaft des Menschseins müsste demnach zur Begründung der Menschenrechte dienen. Menschen haben diese Rechte, weil sie Menschen sind. Dieser Ansatz ist allerdings dem Einwand des Speziesismus ausgesetzt.¹⁷¹ Warum sollte die Zugehörigkeit zur biologischen Spezies "Mensch" die Zuordnung bestimmter Rechte begründen? Warum sollte die Eigenschaft "Mensch" moralisch relevant sein? Natürlich haben Menschen Eigenschaften, die moralisch relevant sind.¹⁷² Insbesondere sind sie autonom in dem Sinne, dass sie zur Selbstbestimmung fähig sind und selbst beurteilen können, welche Normen für sie gültig sein sollen. Damit wird aber die

169 Klar ist, dass erworbene Rechte nicht als Menschenrechte einzuordnen sind. Menschenrechte gelten notwendig und nicht aufgrund einer kontingenten Entscheidung, die einem Erwerb zugrunde liegt. Siehe auch Alexy, Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: Gosepath/Lohmann (Hg.), Philosophie der Menschenrechte, 1998, 248; Borowski 2006, 87. Das terminologische Problem, dass unter einer Bedingung abgeleitete Rechte nicht allen Menschen zustehen, sondern nur denen, die die Bedingung erfüllen, ist damit jedoch nicht gelöst. Die Beschränkung von Menschenrechten auf eine abstrakte Ebene (Alexy 1998, 253f.; Borowski 2006, 88) nimmt Menschenrechten weitgehend ihre praktische Anwendbarkeit.

170 Vgl. Brugger 1999, 104.

171 Siehe auch Sieckmann 2018a, 248. Zum Speziesismus-Einwand auch Alexy 1998, 247; Hörnle, Menschenwürde und Speziesismus, in: ARSP-Beiheft 142, 183; Hoerster 1991, 55ff.

172 Zu verschiedenen solcher Ansätze Chwaszcza 2013, 14f. Chwaszcza unterscheidet dabei "universalanthropologische" und "konsens-theoretische" Ansätze. Erstere stellen auf Eigenschaften ab, die jedem Menschen kraft Menschseins zustehen, letztere auf Eigenschaften, die interkulturell anerkannt oder als Ergebnis eines interkulturellen Diskurses anerkannt würden.

Begründung von Menschenrechten nicht mehr allein auf die Eigenschaft "Mensch" gestützt, sondern auf weitere Eigenschaften.

Werden Menschenrechte als Rechte definiert, die Menschen aufgrund ihrer Autonomie zustehen, ergibt sich das Problem, dass nicht alle Menschen die Fähigkeit zu autonomem Urteilen aufweisen und wenn ja, möglicherweise in verschiedenen Graden. Säuglinge, Kleinkinder oder geistig behinderte Menschen sind nicht oder nicht vollständig autonom. Ist die Fähigkeit zu autonomen Handeln der Grund für die Zuordnung von Menschenrechten, trifft dieser Grund auf diese Menschen nicht oder nicht in vollem Maß zu. Menschenrechte sollen aber allen Menschen zustehen, nicht nur denjenigen, die autonom handeln können.

Ein anderer Ansatz ist, nicht nach Eigenschaften zu fragen, die Menschenrechte begründen, sondern nach Rechten, die eine bestimmte Konsequenz haben, nämlich diejenige, in allen Rechtssystemen für alle Menschen zu gelten, unabhängig von positivrechtlichen Normen.¹⁷³ Diese Rechte müssen wichtig genug sein, sich gegen jedwede politische Gestaltungsbefugnis durchzusetzen.¹⁷⁴ Auch dieser Ansatz ist jedoch nicht unproblematisch. Auf abstrakter oder prinzipieller Ebene lassen sich wohl Rechte identifizieren, die notwendig in jedem Rechtssystem anzuerkennen sind. So kann angenommen werden, dass das Recht auf Selbstbestimmung oder persönliche Autonomie soweit wie möglich realisiert werden soll und dass Beschränkungen verhältnismäßig sein müssen. Jedoch ist fraglich, ob und inwieweit sich definitiv gültige und unmittelbar anwendbare Rechte begründen lassen.¹⁷⁵ Immerhin würde dies nicht die Definition der Menschenrechte als notwendig gültige Rechte in Frage stellen, sondern nur deren definitiven Anwendungsbereich.¹⁷⁶

173 Sieckmann 2019, 249ff. Eine ähnliche Unterscheidung ist die von moralischen und politischen Konzeptionen von Menschenrechten, dazu Mayr, *The political and moral conceptions of human rights: a mixed account*, 2012, 73.

174 Es gibt also durchaus einen Grund anzunehmen, dass Menschenrechte eine gewisse Wichtigkeit aufweisen müssen. Ein gewisser Grad an Wichtigkeit wird auch von Sen 2009, 367 verlangt, damit die Qualifizierung als Menschenrecht plausibel sei. Siehe andererseits Raz 2007, 3, mit der Kritik, die Annahme der Wichtigkeit von Menschenrechten werde nicht begründet.

175 Siehe auch Alexy 1998, 254, der auf die Kontingenz konkreter Rechte hinweist.

176 Eine stärkere Variante des Ansatzes universeller Geltung sieht Menschenrechte als Rechte an, deren Verletzung *prima facie* eine (gewaltsame) Intervention rechtfertigt. Siehe Beitz, *The Idea of Human Rights*, 2009; Rawls, *The Law of Peoples*, in: Susan Hurley/Stephen Shute (Hg.), *On Human Rights*, 1993, 41-82; auch Raz, *Human Rights Without Foundation*, 2007, 5 (Rechtfertigung von nicht notwendig gewaltsamer internationaler Aktion, in Abgrenzung zu Be-

Bei der Suche nach einer adäquaten Definition von Menschenrechten sollte es nicht darum gehen, einen einzig richtigen Begriff von Menschenrechten zu bestimmen.¹⁷⁷ Es geht vielmehr darum, den Gegenstand dieser Untersuchung festzulegen und zu klären, was Ziel der Begründung von Menschenrechten sein soll. In dieser Hinsicht erscheint folgende Definition plausibel:¹⁷⁸

(MR) Menschenrechte sind moralisch begründete Rechte, die in zwei Hinsichten universell sind:

- Sie stehen jedem Menschen zu und
- sie sind in jedem Rechtssystem notwendig gültig.

Der so definierte Kern von Menschenrechten wird ergänzt durch menschenrechtlich begründete Rechte, die aufgrund menschenrechtlicher Prinzipien als rechtlich notwendig begründet werden. Diese menschenrechtlich begründeten Rechte können bedingt sein (wie im Fall von Erkrankung als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Rechts auf medizinische Versorgung).¹⁷⁹ Sind diese Bedingungen gegeben, gelten sie rechtlich notwendig. Das positive Recht kann also nicht über sie verfügen. Solche kontingenten Rechte gelten zwar nicht für alle, sondern nur für diejenigen, die die betreffende Bedingung erfüllen, ihre Verletzung stellt aber zugleich eine Verletzung von Menschenrechten dar.

dingungen der Legitimität politischer Autorität, 11). Kritisch dazu Chwaszcza 2013, 12, 33ff. Diese Konzeption verknüpft den Begriff der Menschenrechte allerdings mit der Rechtfertigung von Interventionen in andere Staaten, die umstritten ist. Im Gegensatz dazu soll hier lediglich die notwendige Geltung von Menschenrechten als begriffliches Merkmal angenommen werden.

177 Es geht also nicht um die Diskussion einer "Standardvorstellung" (standard picture) von Menschenrechten, wie bei Tasioulas, *The Moral Reality of Human Rights*, 2004.

178 Siehe auch Sieckmann 2018a, 249.

179 Menschenrechte i.w.S. können also kontingent und historisch bedingt sein. Auch Raz 2007, 16, bestreitet mit der universellen Gültigkeit von Menschenrechten nicht, dass es einige Rechte geben kann, die Menschen universell aufgrund ihres Menschseins zustehen. Wenn es aber universell gültige Menschenrechte gibt, erscheint es sinnvoll, an der Konzeption universeller Menschenrechte festzuhalten und zu untersuchen, welche Rechte sich auf dieser Grundlage begründen lassen. Andere Begründungsansätze, die nicht an der Idee der Menschenrechte ansetzen, werden damit nicht ausgeschlossen. Generell für eine Abhängigkeit von Menschenrechten vom historischen Kontext hingegen Tasioulas 2004, 2.

Präzisierungsbedürftig ist, was unter notwendiger Gültigkeit der Menschenrechte in jedem Rechtssystem zu verstehen ist. Notwendigkeit der Gültigkeit ist als *normative* Notwendigkeit zu verstehen, also als Gebot der Geltung von Menschenrechten in jedem Rechtssystem. Notwendig ist deren rechtliche Geltung insofern, als ihre Transformation in positives Recht *geboten* ist.¹⁸⁰ Dabei sind zwei Varianten zu unterscheiden: die definitive und die prinzipielle Gebotenheit der Transformation. Ein definitives Transformationsgebot würde bedeuten, dass die Anerkennung der rechtlichen Geltung der fraglichen Rechte unmittelbar geboten ist. Insbesondere besteht nicht die Möglichkeit, Gegengründe zu berücksichtigen und gegen die Transformationsforderung abzuwägen. Ein prinzipielles Transformationsgebot fordert, Menschenrechte soweit wie möglich in Grundrechte zu transformieren. Sie sind zwar moralisch begründet, wenn sich ein solches Recht im Bereich der Moral als definitiv gültig begründen lässt. Ein Rechtssystem kann sich jedoch gegen eine Transformation entscheiden, wenn es hinreichende außermoralische Gründe gegen sie gibt, insbesondere solche, die mit der institutionellen Struktur von Rechtssystemen zu tun haben. Da sich nicht ausschließen lässt, dass es solche Gründe geben kann, muss für die Qualifizierung als Menschenrecht das prinzipielle Gebot der rechtlichen Anerkennung genügen.¹⁸¹

Die Unterscheidung prinzipieller und definitiver Gültigkeit ist auch für die Bestimmung der Adressaten von Menschenrechten relevant. Gültigkeit einer Norm in einem Rechtssystem bedeutet, dass ihre Anwendung und Befolgung im Rechtssystem geboten ist. Dieses Anwendungs- und Befolgungsgebot gilt zumindest für Gerichte und andere Rechtsorgane, prinzipiell aber für jeden, der an rechtlichen Entscheidungen beteiligt ist. Wer genau Adressat dieses Gebots ist, hängt allerdings von Festsetzungen des jeweiligen Systems ab, die wiederum rechtfertigungsbedürftig sind.

180 Siehe auch Feinberg, In Defense of Moral Rights, 2003, 45. Dazu Tasioulas 2004, 10, mit dem Einwand, es gebe Menschenrechte, bei denen ein rechtlicher Anspruch ausgeschlossen sei. Beispiele seien das Recht, an wichtigen Familienentscheidungen beteiligt zu sein, oder das Recht auf eheliche Treue. Jedoch ist zweifelhaft, ob diese Rechte, soweit sie bestehen, als Menschenrechte bezeichnet werden sollten. Selbst wenn es möglich sein sollte, eine solche Konzeption von Menschenrechten zu entwickeln, ist dies kein Einwand gegen eine Konzeption, die die Forderung rechtlicher Anerkennung als zentrales Merkmal von Menschenrechten ansieht.

181 Wird definitive Geltung betrachtet, gelten Menschenrechte also nicht notwendig ausnahmslos und unabhängig von positivrechtlichen Festsetzungen in jedem Rechtssystem. Anders Tasioulas 2004, 1.

II. Begründungsprobleme

Die Begründbarkeit von universell gültigen Menschenrechten, die für jeden Menschen in jeder Rechtsordnung gelten, ist umstritten. Gegenpositionen kritisieren die mangelnde philosophische Begründung der zugrundeliegenden naturrechtlich-metaphysischen Vorstellungen¹⁸² und die kulturelle Relativität der westlichen Menschenrechtsvorstellungen,¹⁸³ die in Gegensatz zu sozialistischen, feministischen, afrikanischen, asiatischen oder lateinamerikanischen Vorstellungen von Menschenrechten stünden.¹⁸⁴ Auch die mangelnde Durchsetzbarkeit wird beanstandet.¹⁸⁵ Letzteres betrifft allerdings nicht direkt die Begründung von Menschenrechten, könnte allerdings einen Einwand gegen deren Verbindlichkeit darstellen.

Bei den Einwänden eines kulturellen Pluralismus und der moralischen Diversität geht es nicht nur um die Existenz unterschiedlicher moralischer Auffassungen und Kulturen. Jede Kultur hat auch das Recht, eigene normative Maßstäbe zu entwickeln, also das Recht zu politischer Autonomie. Diese Maßstäbe könnten von Prinzipien der Menschenrechte abweichen. Kulturelle und politische Autonomie könnten also in Konflikt mit der Idee der Menschenrechte stehen. Allerdings impliziert die Tatsache, dass Menschenrechte in verschiedenen Rechtskulturen unterschiedlich beurteilt und interpretiert werden, nicht, dass diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen auch gerechtfertigt sind. Die entscheidende Frage ist, ob eine Begründung von Menschenrechten als universell gültige Rechte möglich ist.

1. Menschenrechte und Menschenwürde

Ein Begründungsansatz sieht die Grundlage universell gültiger Menschenrechte in der dem Menschen innewohnenden Würde.¹⁸⁶ Es gibt jedoch

182 Geuss, *History and Illusion in Politics*, 2003, 47; Frick, *Relativismus und Menschenrechte*, in: EWE 24 (2013), 159ff.

183 Dazu Sieckmann, *Cultural Pluralism and the Idea of Human Rights*, 2001, 235ff. Zum Problem moralischer Diversität auch Ernst 2012, 231ff., 236ff.

184 Dazu Frick 2013, 161; Tasioulas 2004, 5; Sieckmann 2018a, 250.

185 Siehe Geuss 2001; O'Neill, *Bounds of Justice*, 1999, 135. Dazu Tasioulas 2004, 6f.

186 Siehe auch Sieckmann 2018a, 251; Mertens, *A Philosophical Introduction to Human Rights*, 2020, 56ff.

unterschiedliche Vorstellungen von Menschenwürde.¹⁸⁷ Eine für die Begründung von Menschenrechten relevante Sicht verweist auf eine gottgewollte Sonderstellung des Menschen, etwa als besondere Stellung des Menschen im Universum (Cicero) oder als Gottesebenbildlichkeit.¹⁸⁸ Die Einbindung in einen theologisch-weltanschaulichen Zusammenhang ist jedoch nicht allgemein zustimmungsfähig.¹⁸⁹ Eine andere, rationalistische Begründung sieht die Grundlage der Menschenwürde in der Autonomie des Menschen, in der der Wert der Menschheit zum Ausdruck komme (Kant). Es wird jedoch bezweifelt, ob der Menschheit als solcher ein absoluter Wert zukommt, ob dieser als Zweck in jedem Individuum verwirklicht werden muss und ob der Wert im Vernunftgebrauch oder aber in etwas Anderem besteht. Es fehle an einem objektiven Maßstab, dies zu beurteilen.¹⁹⁰ Der rationalistische Ansatz wirft zudem die Frage auf, wie Menschenwürde im Fall von Menschen zu verstehen ist, die nicht die Fähigkeit zu autonomem Urteilen oder Handeln besitzen.

Die Berufung auf Menschenwürde scheint als Begründungsansatz nicht weiterzuführen, sondern eher weitere Begründungsprobleme zu erzeugen. Hinzu kommt die inhaltliche Unbestimmtheit der Idee der Menschenwürde. Die Anerkennung eines Eigenwerts des Menschen bestimmt noch nicht, welche Folgerungen daraus zu ziehen sind. Es gibt unterschiedliche Interpretationen von Menschenwürde, deren Grundlage offen bleibt. Substantielle Interpretationen von Menschenwürde lösen daher das Problem der Begründung von Menschenrechten nicht, sondern sind selbst begründungsbedürftig.

2. Anthropologische Begründungen

Als anthropologisch sollen Begründungen bezeichnet werden, die sich auf bestimmte, Menschen zukommende Eigenschaften stützen. Es gibt verschiedene Ansätze dafür: Grundbedürfnisse,¹⁹¹ mehr oder weniger funda-

187 Dazu Sensen, Kant's Conception of Human Dignity, Kant-Studien 100 (2009), 309ff.; Mertens 2020, 57ff.; Rosen, Dignity, 2012, 125ff.

188 Dazu Mertens 2020, 58; Frick 2013.

189 Dazu Frick 2013, 165.

190 Frick 2013, 166.

191 Miller, Grounding Human Rights, in: Critical Review of International Social and Political Philosophy 15 (2012), 407-27; Waldron The Role of Rights in Practical Reasoning: "Rights" versus "Needs", in: The Journal of Ethics, 4 (2000), 115-135.

mentale Interessen,¹⁹² Fähigkeiten,¹⁹³ der Umstand, dass Menschen Ziele verfolgen¹⁹⁴ oder Akteure sind.¹⁹⁵ Gegenüber Interpretationen der Menschenwürde scheinen diese Ansätze jedenfalls weniger beliebig und ideologieabhängig zu sein.

Die empirischen Annahmen dieser Ansätze sind allerdings hinsichtlich ihrer Allgemeingültigkeit fraglich, oder sie sind so inhaltsleer (wie die Annahme, dass Menschen zielgerichtet handeln), dass sie kaum etwas begründen können. Wird andererseits angenommen, dass menschenrechtsbegründende Bedürfnisse, Interessen oder Fähigkeiten nicht bei allen Menschen gegeben sein müssen, ist wiederum fraglich, warum lediglich auf anthropologisch begründete Aspekte abgestellt wird und nicht den einzelnen Menschen überlassen wird, welche Forderungen sie geltend machen. Auf anthropologische Annahmen käme es dann nicht an.

Anthropologische Ansätze haben zudem das Problem, dass sie aus deskriptiven Merkmalen von Menschen normative Folgerungen abzuleiten versuchen.¹⁹⁶ Damit sind sie dem Einwand eines unberechtigten Übergangs von deskriptiven zu normativen Aussagen, also dem eines Sein-Sollen-Fehlschlusses, ausgesetzt.¹⁹⁷ Damit wird nicht die Relevanz empirischer Annahmen für die Begründung von Menschenrechten bestritten.

192 Griffin, Discrepancies between the Best Philosophical Account of Human Rights and the International Law of Human Rights, *Proceedings of the Aristotelian Society* CI, 2001, 1ff. (dazu Tasioulas 2004); Höffe, Transzendentaler Tausch, 34ff. (dazu von Harbou, Empathie als Element einer rekonstruktiven Theorie der Menschenrechte, 279ff.); Nussbaum, *Women and Human Development*, 2000 (dazu Tasioulas 2004).

193 Nussbaum, Capabilities and Human Rights, in: *Fordham Law Review* 66 (1997), 273-300; Sen, Elements of a Theory of Human Rights, in: *Philosophy & Public Affairs* 32 (2004), 315-56; ders., Human Rights and Capabilities, in: *Journal of Human Development* 6 (2005), 151-166. Kritisch zu Sen Raz 2007, 16. Sen beschränkt Menschenrechte allerdings nicht auf den Aspekt der "capabilities" im Sinne faktischer Freiheit, sondern betont auch den Verfahrensaspekt von Menschenrechten, siehe Sen 2009, 371.

194 Gewirth, The Epistemology of Human Rights, in: *Social Philosophy & Policy*, 1 (1984), 1-24.

195 Griffin 2008, 33 (als Explikation von "personhood").

196 Auf die Theorie von Griffin trifft dies allerdings nicht zu, da er explizit "personhood" als Wert einführt. Siehe Griffin 2008. Damit stellt sich allerdings das Problem der Begründung seiner Werttheorie.

197 Zu Gewirth Raz 2007.

Um mit diesen anthropologischen Annahmen Menschenrechte zu begründen, müssen jedoch weitere, normative Prämissen vorausgesetzt werden.¹⁹⁸

3. Diskursiv-existentialistische Menschenrechtsbegründung

Ein Ansatz, der von normativen Prämissen ausgeht, ist die diskurstheoretische Begründung von Menschenrechten bei Robert Alexy.¹⁹⁹ Praktische Diskurse haben transzendentallogische Voraussetzungen. Dazu gehört insbesondere die Anerkennung des Rechts eines jeden auf freie, gleiche und herrschaftsfreie Teilnahme an Diskursen. Diese Rechte im Diskurs bestimmen zwar nicht unmittelbar Handlungsnormen außerhalb von Diskursen. Aber um Diskurse zu realisieren, müssen bestimmte Rechte auch unabhängig von Diskursen anerkannt werden.

Die Alexysche Begründung ist allerdings nicht vollständig transzendentallogisch,²⁰⁰ sondern setzt letztlich eine existentielle Entscheidung voraus, sich auf Diskurse und die Frage nach dem normativ Richtigen oder Gebotenen einzulassen. Auch wenn es schwer vorstellbar ist, dass jemand tatsächlich jeder Frage nach dem Richtigen oder Gebotenen ausweichen könnte, bleibt eine Lücke - ein existentialistisches Element - in der Alexyschen Begründung.²⁰¹

Im Bereich der Rechtsphilosophie ist diese Begründungslücke jedoch ohne Bedeutung. Rechtssysteme erheben begrifflich notwendig normative Ansprüche.²⁰² Damit müssen die Voraussetzungen praktischer Diskurse in ihnen notwendigerweise anerkannt werden.

Problematisch erscheint die Alexysche Begründung unter einem anderen Aspekt. Der Anspruch auf Richtigkeit, von dem Alexy ausgeht, ist ein

198 Siehe auch von Harbou 2014, 359, sowie 283 zu Höffes Konzeption eines transzendentalen Tauschs.

199 Alexy 1995a, 127ff. Dazu auch von Harbou 2014; Hapla, The Problem of Recognition of Human Rights: Does Explicative-Existential Justification Really Work?, in: *Archiwum Filozofii Prawa I Filozofii Społecznej*, Journal of the Polish Section of IVR, 2021/2, 5-15, DOI: <https://doi.org/10.36280/AFPiFS.2021.2.5>

200 Weitergehende transzendentalpragmatische Begründungsansätze versuchen auch zu zeigen, dass die kommunikativen Voraussetzungen des Diskurses notwendig anzuerkennen sind und zur Begründung von Rechten führen. Siehe Apel, *Transformation der Philosophie*, Bd. 2, 1973; Habermas, *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln* 1983, 86ff.; Nino 1991. Diese Versuche sind allerdings begründeter Kritik ausgesetzt.

201 Zu dieser Begründungslücke auch von Harbou 2014, 302; Hapla 2021, 6.

202 Zum Rechtsbegriff Sieckmann 2018a, 8.

kognitiver Anspruch. Diskursteilnehmer müssten demnach jedenfalls implizit behaupten, die von ihnen vorgebrachten normativen Aussagen seien richtig im Sinne von wahr oder einem wahrheitsähnlichen Anspruch. Wenn die Begründung von Normen aber von Diskursen abhängt, können einzelne Diskursteilnehmer keine Aussagen mit dem Anspruch auf eine wahrheitsanaloge Richtigkeit machen.²⁰³ Denn sie kennen das Ergebnis des Diskurses nicht. Sie können natürlich annehmen, dass der Diskurs ihre eigene Auffassung bestätigen wird. Aber damit müssten sie ein vom Diskurs unabhängiges Kriterium normativer Richtigkeit voraussetzen. Die diskurstheoretische Begründung von Menschenrechten bleibt damit unvollständig.

III. Menschenrechte und Autonomie

Die hier vorgeschlagene Begründung von Menschenrechten stützt sich auf eine formale Konzeption von Autonomie im Sinne der Abwägung normativer Argumente. Die Idee moralischer Autonomie, verstanden als Selbstgesetzgebung, ist die Grundlage jeder normativen Ordnung. Sie führt zur Notwendigkeit der Anerkennung bestimmter Autonomierechte. Sie müssen anerkannt werden, wenn eine Normbegründung möglich sein soll.²⁰⁴ Als Bedingung der Möglichkeit von Normbegründungen bilden sie auch die Grundlage für die Begründung von Menschenrechten.²⁰⁵

1. Autonomierechte als Bedingung der Möglichkeit von Normbegründungen

Autonomierechte, die als Bedingung der Möglichkeit von Normbegründung anerkannt werden müssen, sind zunächst moralische Rechte. Sie sind also allein aufgrund ihres Inhalts begründet und nicht auf Rechtssysteme, sondern den allgemeinen praktischen Diskurs bezogen. Welche

203 Dazu Sieckmann, Human Rights and the Claim to Correctness, 2007c, 195ff. Auch Alexy räumt ein, dass Diskursteilnehmer einen nicht-prozeduralen Begriff absoluter Richtigkeit voraussetzen müssten, allerdings nur als regulative Idee, die dem Diskurs eine Richtung gibt, Alexy 2007a, 348. Die Voraussetzung als regulative Idee erlaubt jedoch nicht, konkrete Aussagen als wahr zu behaupten.

204 Dazu auch Sieckmann 2018a, 234ff.

205 Siehe auch Sieckmann 2018a, 251ff.

Autonomierechte anerkannt werden müssen, ergibt sich daraus, was notwendig für eine autonome Normbegründung ist.

So muss im moralischen Diskurs das Recht anerkannt werden, eigene Interessen, Lebenspläne und Konzeptionen eines guten Lebens entwickeln und wählen zu können, also ein Recht auf persönliche Autonomie.

Das autonome Individuum bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, um zu bestimmen, was es will, und Respekt für seine Wünsche und normativen Vorstellungen zu fordern. Es ist auch nicht notwendig, dass es um Interessen geht, die von allen Menschen geteilt werden.²⁰⁶ Individuelle Interessen müssen nicht universell sein, um Schutz zu verdienen.²⁰⁷ Autonome Subjekte begründen normative Argumente, indem sie Forderungen der Respektierung ihrer Interessen stellen.

Definitive Rechte ergeben sich allerdings nicht unmittelbar aus individuellen Forderungen, sondern setzen normative Urteile voraus, die solche Forderungen, soweit sie legitim sind und damit normative Argumente konstituieren, gegeneinander abwägen. Zur Autonomie gehört daher auch das Recht, normative Argumente aufgrund individueller Interessen geltend zu machen, diese gegeneinander abzuwägen und zu Abwägungsurteilen zu gelangen, die von anderen wiederum als Argumente zu berücksichtigen sind.

Das Recht, Forderungen zu stellen, normative Urteile zu bilden und damit normative Argumente zu konstituieren, stellt eine Form einer normativen Kompetenz²⁰⁸ dar. Es gewährt eine Position, durch eigene Akte Normen in Geltung zu setzen. Diese Normen gelten als normative Argumente.²⁰⁹ Andere Akteure sind verpflichtet, diese normativen Argumente zu beachten und in Abwägungen zu berücksichtigen.

Diese Kompetenz hat allerdings wiederum Voraussetzungen. Die geltend gemachten Interessen müssen legitim sein. Es muss also theoretisch

206 Anders Mertens 2020, 14; auch 66 zu Kant; Griffin 2008, 8-9, 22 (dazu Raz 2007, 4f.).

207 Alle spezifischen Interessen lassen sich allerdings einem allgemeinen Interesse an einem guten Leben zuordnen. Dieses Interesse wäre bei allen Menschen gegeben, wenn auch mit unterschiedlichen Inhalten.

208 S.o., 1. Teil vor § 1; § 1 I 1. Dazu auch Sieckmann 2009a, 105.

209 Normative Argumente stellen also Normen dar. Dies entspricht einem semantischen Normbegriff, der Normen als Bedeutung von Normsätzen definiert (dazu Sieckmann 1990, 25ff.; 2009, 27). Es gibt andere Verwendungsweisen, die "Prinzipien" oder "Grundsätze" nicht als Normen ansehen. Sie erscheinen jedoch nicht zweckmäßig. Dazu Riechelmann, Sind Grundrechte keine Normen?, in: Rechtstheorie 37 (2006), 381ff.

möglich sein, dass andere autonome Subjekte darauf gestützte Forderungen akzeptieren können. Dies wäre ausgeschlossen, wenn sich Forderungen direkt gegen die Autonomie anderer autonomer Subjekte richten.

So können Interessen zu morden, zu rauben oder zu vergewaltigen keine legitimen Forderungen darstellen, da sie bereits begrifflich die Verletzung der Autonomie anderer Individuen einschließen.

Darüber hinaus sind im Rahmen einer Normbegründung nur Forderungen legitim, die selbst wiederum die Interessen anderer autonomer Subjekte berücksichtigen. Normbegründungen müssen auf die Zustimmung autonomer Subjekte zielen. Die vorgeschlagenen Normen müssen daher für alle Beteiligten zustimmungsfähig sein. Rücksichtslose Forderungen können von anderen autonomen Subjekten vernünftigerweise nicht akzeptiert werden.

So könnte etwa ein Anspruch, sich exklusiv Ressourcen anzueignen, auf die auch andere angewiesen sind, nicht von allen Beteiligten akzeptiert werden und stellt daher kein relevantes Argument in einer Normbegründung dar. Auch wenn es nicht direkt gegen die Autonomie anderer gerichtet ist, ist es in einem Normbegründungsdiskurs nicht zustimmungsfähig, weil es nicht die Interessen anderer autonomer Subjekte berücksichtigt.

Über die Bereitschaft, Interessen anderer autonomer Subjekte zu berücksichtigen, hinaus ist zudem zu fordern, dass deren Interessen als grundsätzlich gleich wichtig behandelt werden.²¹⁰ Auch eine grundsätzliche, nicht sachlich begründete Abwertung der eigenen Interessen gegenüber denen anderer Subjekte werden autonome Subjekte vernünftigerweise nicht anerkennen.

Auf einer zweiten Stufe sind normative Urteile aufgrund der Abwägung normativer Argumente zu bilden. Diese Urteile sind zunächst subjektiv, nicht objektiv gültig. Verschiedene autonome Subjekte können zu unterschiedlichen Urteilen gelangen. Dennoch gehört zur individuellen Autonomie das Recht, solche individuellen normativen Urteile zu bilden. Für andere autonome Subjekte haben solche Urteile die Konsequenz, dass sie als Forderung, bestimmte Normen als definitiv gültig anzuerkennen, zu berücksichtigen sind. Autonome Urteile haben somit anderen autonomen Subjekten gegenüber wiederum den Status normativer Argumente.

Auch auf der Ebene normativer Urteile ist wiederum die Bereitschaft notwendig, sich mit den Urteilen anderer autonomer Subjekte auseinanderzusetzen und diese bei der Beurteilung, welche Norm als definitiv gültig anerkannt werden soll, zu berücksichtigen. Damit sind Urteile höherer

210 Siehe auch Habermas 1994, 139: im gleichmäßigen Interesse aller.

Stufe notwendig, die zwischen kontroversen normativen Urteilen abwägen. Moralische Autonomie bedeutet, an der Bestimmung verbindlicher Normen in einem solchen Prozess intersubjektiver Reflexion mitzuwirken. Für Individuen impliziert dies das Recht, an einem solchen - notwendig diskursiven - Prozess teilzunehmen. Sie müssen nur solche Normen als verbindlich akzeptieren, deren Geltung in einem Prozess intersubjektiver Reflexion begründet worden ist und die autonome Subjekte daher vernünftigerweise als verbindlich akzeptieren müssen.²¹¹

Autonomie im Sinne von Selbstgesetzgebung erfordert demnach die Anerkennung von zunächst vier Autonomierechten:

- (AR1) ein Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Entwicklung eigener Interessen, Lebenspläne und normativer Überzeugungen,
- (AR2) ein Recht, normative Argumente und Urteile aufgrund der Abwägung normativer Argumente zu entwickeln,
- (AR3) ein Recht, die Beachtung von normativen Argumenten und Abwägungsurteilen zu fordern sowie
- (AR4) ein Recht auf Beteiligung an einem Prozess der Selbstgesetzgebung einschließlich des Rechts, nur solchen Normen unterworfen zu werden, die auf diese Weise als verbindlich begründet worden sind.

Da sich die Notwendigkeit der Anerkennung dieser Rechte aus der Struktur autonomer Normbegründung ergibt, hängt ihre Existenz nicht davon ab, ob jemand sie wahrnehmen kann oder möchte. Als Bedingung der Möglichkeit von Normbegründungen haben sie strikte Geltung. Es ist nicht ersichtlich, dass es Gründe geben könnte, die eine Einschränkung dieser Rechte rechtfertigen könnten.²¹² Würden sie beschränkt, wäre das Projekt der Normbegründung insgesamt in Frage gestellt. Das Ergebnis von Prozeduren, in denen diese Rechte nicht beachtet würden, könnte keine Verbindlichkeit beanspruchen, wäre also tatsächlich nicht als Normbegründung anzusehen.

211 Nelson, *Das System der philosophischen Ethik und Pädagogik*, 3. Aufl., 1970, 55; Raz, *Morality of Freedom*, 1986, 370, Fn. 2; Alexy 1995a, 131. Eine schwächere Formulierung im Sinne der Zustimmungsfähigkeit einer Norm findet sich bei Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, 1996, 49. Vgl. auch Koller 1997, 251.

212 Außer solchen, die notwendig für die Durchführung der Argumentation selbst sind.

Neben diesen aus der Struktur der Normbegründung abgeleiteten Rechten muss eine Konzeption autonomer Normbegründung den Schutz individueller Autonomie berücksichtigen, also Elemente enthalten, die gewährleisten, dass autonome Individuen ihre Autonomierechte tatsächlich wahrnehmen können. Daraus folgt

- (AR5) ein Recht auf Schutz individueller Autonomie und ihrer Voraussetzungen.

Dieser Schutz bezieht sich auf die vier genannten Aspekte autonomer Normbegründung. Sie werden geschützt durch Normen, die die Beeinträchtigung der Autonomie verbieten²¹³ und die Bereitstellung der Mittel fordern, die zur Realisierung der Autonomie notwendig sind. Da es um die tatsächliche Wahrnehmung von Autonomierechten geht, können Rechte auf Schutz individueller Autonomie allerdings auf Probleme stoßen, die eine Einschränkung rechtfertigen können. Sie haben damit zunächst prinzipiellen Charakter, können also gegen andere Belange abzuwägen sein.

Terminologisch lassen sich die Rechte auf Bildung normativer Argumente und Urteile (AR2), auf deren Beachtung durch andere Subjekte (AR3) und auf diskursive Beteiligung (AR4) einem Recht auf moralische Autonomie zuordnen. Die Rechte auf individuelle Selbstbestimmung (AR1) sowie auf die Verwirklichung individueller Autonomie (AR5) können als Recht auf persönliche Autonomie bezeichnet werden. Moralische und persönliche Autonomie können als Formen individueller Autonomie zusammengefasst werden.

2. Zur Notwendigkeit autonomer Normbegründung

Gegen die notwendige Anerkennung von Autonomierechten könnte eingewandt werden, menschliches Zusammenleben ohne Normen sei möglich. Menschen könnten in einem Naturzustand leben, in dem es keinerlei Normen gebe. Es ist fraglich, ob dies zutrifft. Selbst wenn es möglich sein sollte, ohne Normen zu leben, gibt es jedenfalls Menschen, die ihr Zusammenleben normativ gestalten. Sie richten Forderungen an andere, deren Legitimität und Verbindlichkeit einer Begründung bedarf. Damit müssen

213 Siehe auch Nino 1991, 137.

aber Autonomierechte, die notwendige Bedingung für Normbegründungen sind, als gültig anerkannt werden. Deren Geltung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich manche Menschen nicht an normativen Diskursen beteiligen. Selbst wenn dies möglich wäre, würde die Nichtbeteiligung an normativen Diskursen es ausschließen, normative Argumente vorzubringen. Die Positionen derjenigen, die sich am Diskurs nicht beteiligen, sind für die Normbegründung ohne Bedeutung. Sie können auch diskursiv begründbare Normen oder Rechte nicht in Frage stellen.

Statt Diskurse insgesamt zu verweigern, könnte die Beteiligung an normativen Diskursen nur eingeschränkt erfolgen und die Anerkennung bestimmter Personen oder Gruppen verweigert werden. Aber auch dies kann die dargelegte Begründung von Menschenrechten nicht in Frage stellen. Ohne die Anerkennung der gleichen und freien Beteiligung aller Betroffenen am Diskurs lassen sich Normen nicht begründen. Was immer sich in einem beschränkten Diskurs als normative Position durchsetzen würde, könnte keine Verbindlichkeit gegenüber denjenigen beanspruchen, die vom Diskurs ausgeschlossen werden. Eine weitere Folge wäre, dass auch für diejenigen, die am beschränkten Diskurs beteiligt sind, keine Verbindlichkeit begründet werden kann. Denn die dominierende Auffassung kann von jedem Diskursteilnehmer als unbegründet zurückgewiesen werden.

3. Die rechtliche Geltung von Autonomierechten

Die Anerkennung von Autonomierechten ist somit eine Bedingung der Möglichkeit autonomer Normbegründung. Für ihren Status als universell gültige Menschenrechte muss ferner gezeigt werden, dass jede Rechtsordnung diese Rechte anerkennen muss. Dies ergibt sich aus dem Anspruch auf normative Verbindlichkeit des Rechts. Der Verbindlichkeitsanspruch des Rechts erfordert eine Rechtfertigung. Diese kann nur im Wege autonomer Normbegründung erfolgen. Damit müssen Autonomierechte von jeder Rechtsordnung auch als rechtliche Rechte anerkannt werden.

Allerdings ist mit der Notwendigkeit, die rechtliche Geltung von Autonomierechten anzuerkennen, noch nicht gesagt, welche Art der Geltung diese Rechte haben. Zunächst folgt aus der rechtlichen Geltung nur ein Berücksichtigungsgebot bei der Rechtsanwendung. Autonomierechte dür-

fen rechtlich nicht als irrelevant behandelt werden. Offen ist, ob sie prinzipielle oder gar definitive Geltung haben.²¹⁴

Prinzipielle rechtliche Geltung bedeutet, dass diese Rechte soweit wie möglich als definitiv rechtlich gültig anerkannt und im Rechtssystem realisiert werden sollen. Eine Beschränkung wäre rechtfertigungsbedürftig und nur aufgrund hinreichender Gründe zulässig. Dies erscheint für Autonomierechte plausibel. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Rechtsordnung die Realisierung solcher Rechte ohne hinreichenden Grund verweigern dürfte.

Definitive rechtliche Geltung bedeutet, dass ein Recht von den zuständigen Rechtsorganen tatsächlich angewendet und befolgt werden soll. Gegengründe können nicht mehr angeführt werden, weil diese bereits in Abwägungen berücksichtigt werden mussten, in denen die definitive Geltung des Rechts bestimmt wurde. Nicht alle Rechte, die als Autonomierechte bezeichnet werden können, haben definitiven Charakter. Dies gilt zunächst nur für solche Rechte, die Bedingung der Möglichkeit von Normbegründungen sind (Autonomierechte i.e.S.). Sie umfassen die Ausübung moralischer Autonomie sowie persönliche Autonomie, soweit sie zur Bildung normativer Argumente notwendig ist. Rechte zu persönlicher Autonomie können jedoch darüber hinausgehen, als Rechte zur freien Gestaltung des eigenen Lebens sowie zur Entwicklung einer autonomen Persönlichkeit. Diese Rechte können als Autonomierechte im weiteren Sinn bezeichnet werden. Sie fördern zwar die Möglichkeiten autonomer Normbegründung. Es kann aber Gründe geben, die ihre Einschränkung rechtfertigen.

4. Menschenrechte

Menschenrechte ergeben sich aus der Anwendung der Konzeption von Autonomierechten auf Menschen als autonome Individuen. Sofern die aufgeführten Autonomierechte von Menschen in Anspruch genommen werden, handelt es sich also um Menschenrechte.²¹⁵ Sie umfassen, der Konzeption der Autonomierechte folgend, somit

214 Zur Unterscheidung von Berücksichtigungsgeboten, prinzipiellen und definitiven Geboten Clérico 2001, 174.

215 Siehe auch Sieckmann 2018a, 251f.

- (MR1) ein Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Entwicklung eigener Interessen, Lebenspläne und normativer Überzeugungen,
- (MR2) ein Recht, normative Argumente und Urteile aufgrund der Abwägung normativer Argumente zu entwickeln,
- (MR3) ein Recht, die Beachtung von normativen Argumenten und Abwägungsurteilen zu fordern sowie
- (MR4) ein Recht auf Beteiligung an einem Prozess der Selbstgesetzgebung einschließlich des Rechts, nur solchen Normen unterworfen zu werden, die auf diese Weise als verbindlich begründet worden sind.
- (MR5) ein Recht auf Schutz individueller Autonomie und ihrer Voraussetzungen.

IV. Fazit

- (1) Menschenrechte sind moralisch begründete Rechte, die jedem Menschen zustehen und in jedem Rechtssystem notwendig gültig sind, sowie diejenigen Rechte, die aufgrund menschenrechtlicher Prinzipien als rechtlich notwendig begründet werden.
- (2) Menschenrechte sind Autonomierechte, die Menschen zustehen.
- (3) Autonomierechte werden aufgrund der Idee der Autonomie als Selbstgesetzgebung begründet. Diese bildet das Fundament jeder normativ begründeten rechtlichen Ordnung. Notwendige Bedingungen autonomer Normbegründung gelten notwendig auch rechtlich, jedenfalls als prinzipielle Forderung an das Recht.
- (4) Die Struktur der Autonomie als Selbstgesetzgebung und das darauf basierende Recht autonomer Subjekte, an Prozessen autonomer Normbegründung teilzunehmen, sind Bedingungen der Möglichkeit der Normbegründungen und daher Abwägungen nicht unterworfen.
- (5) Aus dem Recht auf Selbstgesetzgebung folgen Rechte auf die Möglichkeit der Entwicklung eigener Interessen und Vorstellungen eines guten Lebens, auf die Möglichkeit, frei Abwägungsurteile bilden zu können und auf die Beteiligung an Prozessen intersubjektiver Reflexion.
- (6) Hinzu kommen Rechte auf Schutz dieser Autonomierechte.

§ 5 Charakteristika von Menschenrechten

Menschenrechte sollen als überpositive Rechte gelten, die von allen Rechtsordnungen anzuerkennen und somit universell gültig sind. Sie sind moralisch begründet, gelten also aufgrund ihrer inhaltlichen Richtigkeit und unabhängig von positiver Rechtsetzung, sind andererseits aber auf das Recht bezogen, insofern sie rechtliche Geltung verlangen. Menschenrechte haben aufgrund dieses Bezugs zum Recht juristischen Charakter.²¹⁶

Menschenrechte haben demnach die allgemeinen Merkmale subjektiver Rechte.²¹⁷ Sie enthalten also dreistellige Relationen mit Rechteinhaber, Rechtheadressat und Gegenstand des Rechts.²¹⁸ Diese Elemente sind im Einzelnen genauer zu bestimmen. Ein anderer Aspekt ist, dass Menschenrechte nach einer verbreiteten Intuition strikte Schranken für staatliches Handeln setzen. Damit ist neben der Begründung von Menschenrechten als universell gültige Rechte fraglich, ob es sich bei ihnen um abwägungsfeste Rechte handelt, die Abwägungen nicht unterworfen werden können oder sich jedenfalls in Abwägungen stets durchsetzen.²¹⁹ Diese Frage betrifft die Geltungsweise von Menschenrechten. Schließlich werden Men-

216 Ernst, *Universelle Menschenrechte und moralische Vielfalt*, in: Ernst/Sellmaier (Hg.), *Universelle Menschenrechte und partikulare Moral*, 2010, 98, bezeichnet als juristische Rechte nur solche, die positivrechtlich gewährleistet sind. Dies erscheint jedoch zu eng. Menschenrechte enthalten Forderungen an Rechtssysteme, mit denen deren Organe sich auseinandersetzen müssen. Sie haben damit die Struktur juristischer Rechte und gelten zudem notwendig in jedem Rechtssystem unabhängig von positiver Setzung.

217 Anderer Ansicht Chwaszcza, *Menschenrechte und Staatlichkeit*, 2013, 11. Sie lehnt die Annahme, Menschenrechte seien eine spezifische Teilklasse individueller Rechte ab, und vertritt die These, Menschenrechte seien "Legitimitätsstandards für Institutionen, denen eine besondere Rolle in Phasen der Transformation und Innovation institutioneller Strukturen zukommt". Es erscheint jedoch fraglich, ob dieser alternative Ansatz weiterführt. Forderungen individueller Rechte sind Ausgangspunkt autonomer Normbegründung, allein aufgrund objektiver Normen erscheint Normbegründung nicht möglich (dazu Sieckmann 2012, 128, 140).

218 Dazu Alexy 1985, 171.

219 So sollen individuelle Rechte generell Vorrang vor politischen Zielen haben, siehe die "rights as trumps"-These bei Dworkin 1978, xi, 92, 364ff.; ders., *Rights as Trumps*, in: Waldron (ed.), *Theories of Rights*, 1984.

schenrechte als fundamental bezeichnet. Was Fundamentalität von Menschenrechten bedeutet, ist ebenfalls zu präzisieren.

I. Elemente von Menschenrechten

Entsprechend der dreistelligen Struktur von Rechten sind Inhaber, Adressaten und Inhalt von Menschenrechten zu klären.²²⁰

1. Inhaber von Menschenrechten

Menschenrechte sind von Autonomierechten abgeleitet. Sie sind Autonomierechte, die Menschen zustehen. Autonomierechte sind ihrem Inhalt nach nicht auf Menschen beschränkt, sondern universelle Rechte: Jedem, der an autonomen Normbegründungen beteiligt ist, stehen diese Rechte zu. Faktisch sind zu ihrer Wahrnehmung nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur Menschen in der Lage. Dieser Zusammenhang ist jedoch kontingent, nicht begrifflich.

Autonomierechte stehen jedem zu, der an Normbegründungen teilnimmt oder von ihnen betroffen ist. Es lassen sich demnach aktive und passive Beteiligung an Normbegründungen unterscheiden. Aktive Beteiligung besteht in der Teilnahme an Normbegründungsdiskursen.²²¹ Passive Beteiligung ergibt sich aus der Betroffenheit in Interessen, die bei Normbegründungen zu berücksichtigen sind. Dies ist relevant für die Begründung von Rechten nicht-autonomer Individuen. Zu unterscheiden sind ferner Rechte von Individuen und solche von Kollektiven oder Organisationen.

1.1. Autonome Individuen

Menschenrechte stehen zunächst allen Menschen zu, die an Normbegründungen aktiv beteiligt sind, die also autonome Urteile treffen. Für sie müssen Menschenrechte anerkannt werden, weil sie sonst mit guten Gründen normative Ansprüche zurückweisen könnten und damit eine Normbegründung nicht möglich wäre.

²²⁰ Dazu auch Sieckmann 2018a, 254-6.

²²¹ Wenn von Beteiligung ohne weitere Qualifizierung die Rede ist, soll damit aktive Beteiligung gemeint sein.

Die Grundlage der Anerkennung von Autonomierechten autonomer Individuen ist, dass eine Normbegründung, die nicht auf die Zustimmung der Beteiligten zielt, nicht möglich ist. Voraussetzung der Begründung von Autonomierechten ist somit, dass die Rechtsträger Beteiligte sind, auf deren Urteil es im Prozess der Normbegründung ankommt. Dies wiederum setzt voraus, dass es sich um potentielle Normadressaten handelt. Kann jemand von einer Norm nicht betroffen sein, gibt es keinen Grund, warum die Geltung dieser Norm von dessen Zustimmung abhängen soll. Soll jemand hingegen einer Norm unterworfen sein, lässt sich dies nur begründen, wenn er vernünftigerweise dieser Norm oder jedenfalls dem Anspruch auf Verbindlichkeit dieser Norm zustimmen muss. Der Bereich der Inhaber von Autonomierechten entspricht also dem Geltungsbereich der Normen, die begründet werden sollen. Sollen Normen allen Menschen gegenüber gelten, sind auch universelle Menschenrechte als notwendige Bedingung dieser Normgeltung anzuerkennen.²²²

1.2. Nicht-autonome Individuen

Die Begründung von Menschenrechten aufgrund von Autonomierechten könnte zu dem Schluss führen, die Anerkennung von Menschenrechten setze die Fähigkeit zu autonomen Urteilen voraus. Diese Annahme wäre jedoch unzutreffend. Für die Begründung von Menschenrechten aufgrund der Idee der Autonomie kommt es nicht darauf an, ob jemand tatsächlich in der Lage ist, autonom zu urteilen.²²³ Das Recht dazu existiert unabhängig von der Fähigkeit, es auszuüben.

Soweit Autonomierechte nicht selbst ausgeübt werden können, etwa im Fall von Kleinkindern, lassen sich stellvertretend die Interessen und vermutlichen Urteile der Betroffenen in den Diskurs einführen. Auf dieser Grundlage können auch Menschenrechte nicht-autonomer Individuen begründet werden. Sie haben allerdings keine *a priori*-Geltung, da sie nicht aus der Struktur möglicher Normbegründungen abgeleitet werden, sondern zunächst tatsächlich geltend gemacht werden müssen. Werden solche Forderungen geltend gemacht, ist deren Berücksichtigung aber not-

222 Sollen Normen auch nicht-menschlichen Wesen gegenüber gelten, müssten auch ihnen Autonomierechte zuerkannt werden.

223 Die Verknüpfung der Frage der Rechtsträgerschaft mit der der Handlungsfähigkeit (siehe etwa Griffin 2008, 83ff.) geht daher fehl.

wendig, wenn nicht das Projekt der Normbegründung in Frage gestellt werden soll.²²⁴

1.3. Kollektive und Organisationen

Da Autonomie als Entscheidungsstruktur - in Form der Abwägung normativer Argumente - aufgefasst wird, kommt jeder als Träger von Autonomierechten in Betracht, der mit dieser Entscheidungsstruktur konfrontiert ist. Dies können neben Menschen auch Kollektive²²⁵ oder Organisationen sein.²²⁶

Auch Organisationen können somit Autonomierechte geltend machen, indem sie autonome Forderungen stellen und normative Urteile treffen. Allerdings erfordert dies die normative Zurechnung der Handlungen und Urteile autonomer Subjekte zu diesen Organisationen. Autonome Subjekte handeln dann als deren Organe. Diese Zurechnung erfordert Regelungen, etwa der Bestellung von Organen und ihrer Vertretungsmacht, ebenso wie die Existenz der Organisationen selbst. Solche Regelungen müssen in ihrem Inhalt nicht rechtlich notwendig sein, sondern können von Rechtssystem zu Rechtssystem variieren. Wenn Organisationen und

224 Gegen die Notwendigkeit der Berücksichtigung solcher stellvertretenden Forderungen könnte als Alternative angeführt werden, dass diejenigen, deren Interessen nicht berücksichtigt werden, als nicht normativ gebunden betrachtet werden. Diese Alternative führte allerdings dazu, dass Rechtssysteme Normativität nur gegenüber denjenigen beanspruchen könnten, die tatsächlich an Normsetzungen beteiligt waren. Grundlage könnten nur tatsächliche Vereinbarungen sein. Der Geltungsanspruch von Rechtssystemen ist aber nicht auf diejenigen beschränkt, die tatsächlich den betreffenden Normen zugestimmt haben oder jedenfalls am Verfahren beteiligt waren. Recht beansprucht Verbindlichkeit gegenüber allen in seinem Geltungsbereich, auch denjenigen, die nicht an Rechtserzeugungsverfahren beteiligt waren. Daraus ergibt sich auch, dass der Normativitätsanspruch des Rechts auch gegenüber nachwachsenden und künftigen Generationen gerechtfertigt werden muss. Dies impliziert den Schutz ihrer fundamentalen Interessen durch Menschenrechte.

225 Zu einer Theorie kollektiver Rechte Jovanović, *Collective Rights*, 2012.

226 In Betracht kommen auch nicht-menschliche Wesen oder Systeme künstlicher Intelligenz, sofern sie Abwägungen normativer Argumente vornehmen könnten. Darauf soll hier jedoch nicht eingegangen werden. Zu diesem Problem Alexy, *Data y los derechos humanos*, in: Alexy/García Figueroa, *Star Trek y los derechos humanos*, 2007b, 85ff (deutsch: *Data und die Menschenrechte. Positronisches Gehirn und doppeltriadischer Personbegriff*, Vortrag vom 8.2.2000 an der CAU Kiel (pdf)).

Zurechnungsregeln existieren, kann aber die Anerkennung bestimmter Autonomierechte dieser Organisationen rechtlich notwendig sein.

Soweit für Organisationen Autonomierechte begründbar sind, handelt es sich bei ihnen gleichwohl nicht um Menschenrechte. Auch wenn Rechte von Organisationen mittelbar Rechte von Menschen sind, existieren diese Rechte erst aufgrund der normativen Zurechnung von Handlungen und Urteilen autonomer Subjekte zu diesen Organisationen. Dies begründet einen Unterschied zu Menschenrechten, dem auch terminologisch Rechnung getragen werden sollte.²²⁷ Aus dem gleichen Grund sollten auch "Menschenrechte der 3. Generation", die Staaten oder Völkern zugeschrieben werden, nicht als Menschenrechte bezeichnet werden.²²⁸ Solche Kollektive können Träger von Autonomierechten sein. Es wäre jedoch begrifflich nicht korrekt, solche Rechte als Menschenrechte zu bezeichnen.

2. Adressaten von Menschenrechten

Bei der Bestimmung der Adressaten von Menschenrechten sind zwei Fragen zu unterscheiden: wer kann grundsätzlich Adressat von Menschenrechten sein, und, wer ist Adressat bestimmter Menschenrechte? Die konkrete Bestimmung von Adressaten von Menschenrechten hängt von deren Inhalt und der Rechtfertigung der Verpflichtung der Adressaten ab, bestimmte menschenrechtliche Forderungen zu beachten. An dieser Stelle soll es um mögliche Adressaten von Menschenrechten gehen.

Adressaten von Menschenrechten sind nur diejenigen, die verpflichtet sind, prinzipielle menschenrechtliche Forderungen zu beachten.²²⁹ Es kann also adressatenlose menschenrechtliche Forderungen geben, wenn sich solche Forderungen zwar sachlich begründen lassen, aber niemandem gegenüber begründet werden kann, dass er prinzipiell verpflichtet ist, die-

227 Andererseits zur Neutralität des Rechte-Schemas gegenüber "Menschenrechten der 3. Generation" Alexy 1998, 245.

228 So auch Lohmann, Kulturelle Besonderung und Universalisierung der Menschenrechte, in: Ernst/Sellmaier (Hg.), *Universelle Menschenrechte und partikulare Moral*, 2010, 36.

229 Eine definitive Pflicht zur Beachtung menschenrechtlicher Prinzipien bedeutet zunächst ein Gebot, diese Prinzipien in Abwägungen zu berücksichtigen. Ob sich daraus definitive Handlungspflichten ergeben, ist erst in Abwägungen zu bestimmen. Bei einer lediglich prinzipiellen Pflicht, menschenrechtliche Prinzipien zu berücksichtigen, kann diese Berücksichtigungspflicht selbst durch gegenläufige Prinzipien, etwa das persönlicher Autonomie, verdrängt werden.

se zu erfüllen.²³⁰ So wird sich kaum bestreiten lassen, dass prinzipiell geboten ist, ungerechte Zustände zu beseitigen. Aber es ist möglich, dass es niemanden gibt, der verpflichtet ist, dieses Gebot zu erfüllen.²³¹

2.1. Politische und moralische Konzeptionen von Menschenrechten

Eine offene Frage bei der Bestimmung des Adressatenkreises von Menschenrechten ist, ob sie sich lediglich an Rechtsorgane oder politische Institutionen richten oder grundsätzlich jeder Mensch auch Adressat von Menschenrechten sein kann. Je nach theoretischem Kontext erscheinen verschiedene Festlegungen möglich, die als politische oder als moralische Konzeptionen von Menschenrechten bezeichnet werden können.

Der historischen Funktion von Menschenrechten, politischer Gewalt Grenzen zu setzen, und ihrer normativen Funktion, notwendige Bedingungen für die Legitimität politischer Herrschaft aufzuzeigen, entspricht es, staatliche Organe oder andere Träger hoheitlicher Gewalt als Adressaten von Menschenrechten anzusehen. Die Anerkennung von Menschenrechten ist Voraussetzung der (vollständigen) Rechtfertigung politischer Herrschaft. Ohne die Anerkennung von Menschenrechten könnten Widerstand und Revolution rechtfertigbar sein.

In diesem Sinn sind Menschenrechte an Hoheitsträger adressiert. Dies grenzt sie von anderen moralisch begründbaren Rechten von Menschen ab, etwa dem Recht auf gleichen Respekt oder dem, nicht von anderen körperlich verletzt zu werden. Allerdings kann politische Gewalt nicht nur von Staaten ausgeübt werden, sondern auch von privaten Organisationen, die die Macht haben, politische Entscheidungen zu beeinflussen. Dies legt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Menschenrechten nahe. Es entspricht der Idee der Menschenrechte, Schutz gegen Beeinträchtigung fundamentaler Interessen umfassend zu gewährleisten. Daher sind Menschenrechte auch an andere Adressaten zu richten, die die Macht haben, über das Leben von Menschen zu bestimmen. Dies können auch private Personen oder Organisationen sein.²³² Kriterium für die Bindung an Men-

230 Griffin 2008, 110, nimmt an, der Adressat eines Menschenrechts müsse angebar sein, könnte aber nicht-existent sein. Seine Diskussion leidet jedoch an der fehlenden Unterscheidung prinzipieller und definitiver Rechte und Verpflichtungen.

231 Dies schließt nicht aus, dass sich konkrete Gebote, bestimmte ungerechte Zustände zu beseitigen, an bestimmte Adressaten richten.

232 Offengelassen in Sieckmann 2001, 238.

schenrechte bleibt aber die Fähigkeit, politischen Einfluss auszuüben, also Normsetzungen zu beeinflussen.

Eine moralische Konzeption von Menschenrechten knüpft hingegen an den Charakter menschenrechtlicher Prinzipien als Voraussetzung von Normbegründungen an. Menschenrechtsprinzipien fordern die Anerkennung und Respektierung bestimmter Rechte. Diese Forderung richtet sich prinzipiell an jeden, der normative Entscheidungen trifft oder an ihnen beteiligt ist, also an jeden, der normative Ansprüche stellt und damit von anderen die Erfüllung dieser Ansprüche fordert. Die Begründung solcher Ansprüche setzt die Anerkennung menschenrechtlicher Prinzipien voraus.

Damit wird allerdings die Abgrenzung von Menschenrechten zu moralisch begründeten Rechten von Menschen fraglich. Menschenrechte würden ihre spezifische Bedeutung verlieren, wenn sie mit moralischen Rechten gleichgesetzt würden.²³³ Es erscheint nicht plausibel, jede Verletzung eines Rechts, das jedem Menschen zusteht, als Menschenrechtsverletzung zu bezeichnen. Allerdings führt die Geltung menschenrechtlicher Prinzipien für diejenigen, die an Normbegründungen beteiligt sind, noch nicht zu einer Gleichsetzung von Menschenrechten mit moralisch begründeten Rechten von Menschen. Denn rein faktische Verletzungen der Rechte anderer ohne Bezug zu Normbegründungen werden davon nicht erfasst.

Diese Abgrenzung wirft allerdings die Frage auf, warum rein faktische Verletzungen von Rechten - etwa eine Körperverletzung - als Menschenrechtsverletzung angesehen werden, wenn sie durch staatliche Organe erfolgen. Es scheint, dass unterschiedliche Konzeptionen von Menschenrechten verwendet werden und die politische Konzeption von Menschenrechten nicht lediglich ein spezieller Fall der moralischen Konzeption ist. Die Anwendung von Menschenrechten auf die Teilnahme an Normbegründungen bietet zwar eine systematisch schlüssige Bestimmung des Adressatenkreises von Menschenrechten. Allerdings erfasst sie die Funktion von Menschenrechten als Schutz gegen staatliche Gewalt nicht vollständig.²³⁴

233 Anders Borowski 2006, 87, der Menschenrechte als Rechte "aller gegen alle" versteht.

234 Zwar könnte versucht werden, sie als Grundkonzeption darzustellen, die die auf staatliche Organe begrenzte Konzeption einschließt. Es müsste etwa erklärt werden, dass eine Körperverletzung durch staatliche Organe als Menschenrechtsverletzung anzusehen, auch wenn nicht der Versuch gemacht würde, sie zu rechtfertigen, und es damit nicht um Normbegründung geht. Ein Ansatz dafür könnte sein, dass der Legitimitätsanspruch des Staates auch bei bloß faktischen Handlungen und damit normative Ansprüche in Frage stehen. Damit würde allerdings ein zentraler Bereich des Menschenrechtsschutzes nur indirekt erfasst.

Es sind demnach zwei Konzeptionen zu unterscheiden: Menschenrechte als Voraussetzung von Normbegründungen und Menschenrechte als Voraussetzung legitimer politischer Autorität. In beiden Fällen geht es um Voraussetzungen normativer Begründungen. Die Begründung legitimer politischer Autorität hat dabei weitere Voraussetzungen, die über die von Normbegründungen hinausgehen. Sie erfordert nicht nur korrekte Normbegründungen, sondern wird auch durch Normverletzungen in Frage gestellt. Ein Staat, der fundamentale Rechte seiner Bürger verletzt, verliert damit seine Rechtfertigung.

Damit können je nach theoretischem Kontext unterschiedliche Menschenrechtskonzeptionen adäquat sein. Die Verwendung einer politischen Konzeption hat dabei den Vorteil, dass sie voraussetzungsreicher und damit theoretisch fruchtbarer ist, also mehr Aussagen erlaubt. In den folgenden Kapiteln soll daher generell davon ausgegangen werden, dass Adressaten von Menschenrechten staatliche Organe sind. Dennoch bleibt es möglich, auch nicht-staatliche Akteure als Adressaten von Menschenrechten anzusehen.

2.2. Staatliche und nicht-staatliche Akteure

Festzuhalten ist, dass systematisch gesehen menschenrechtliche Prinzipien bei Normbegründungen anwendbar sind und damit an alle adressiert sein, die an Normbegründungen teilnehmen. Gleichwohl sind Staaten und staatliche Organe als Adressaten von Menschenrechten von besonderer Bedeutung, da es bei ihnen um die Legitimität ihres Herrschaftsanspruchs geht.

Aber auch nichtstaatliche Rechtsordnungen sowie Normenordnungen, die nicht den Charakter von Rechtssystemen aufweisen, z.B. interne Regelungen von Organisationen, sind durch menschenrechtliche Prinzipien gebunden. Demnach können auch private Organisationen, soweit sie normative Entscheidungen treffen, Adressaten von Menschenrechten sein.

Die Annahme der Geltung von Menschenrechten im Verhältnis Privater führt allerdings zu dem Problem, dass sich die Interessen verschiedener privater Rechtssubjekte gegenüberstehen, die sich jeweils auf Menschenrechte berufen können. In der Tat kollidieren menschenrechtliche Forderungen im Verhältnis Privater mit dem ebenfalls menschenrechtlich geschützten Interesse an individueller Freiheit. Insofern kollidiert der menschenrechtliche Anspruch gegen Private in vollem Umfang, nicht nur teilweise, mit einem gegenläufigen Anspruch. Es liegt auf dieser Seite ein

totaler, nicht nur partieller Konflikt vor. Dies ist aber durchaus möglich. Wie bei partiellen Konflikten ist eine Abwägung erforderlich, um einen Vorrang zwischen den kollidierenden Belangen festzulegen. Dabei ist zu bestimmen, inwieweit menschenrechtliche Forderungen den Anspruch auf individuelle Freiheit beschränken und als definitiv gültig anzuerkennen sind.

3. Gegenstände von Menschenrechten

Gegenstände von Menschenrechten können vielfältig sein. Inhaltlich können sie aufgrund von drei Begründungsansätzen identifiziert werden: als Autonomierechte (philosophische Begründung), als spezifische Forderungen autonomer Subjekte zum Schutz ihrer fundamentalen Interessen (individualistische Begründung) oder als Instrument zur Realisierung von Autonomie- oder Menschenrechten (institutionalistische Begründung). Diese Unterscheidung wird zur Grundlage der Systematisierung von Menschenrechten dienen.²³⁵

Eine andere Unterscheidung ist die von Freiheiten, Ansprüchen und Kompetenzen.²³⁶ Freiheiten enthalten Erlaubnisse. Sie erlauben, etwas zu tun oder nicht zu tun. Wenn etwas erlaubt und zugleich geboten ist, ist hingegen nicht von Freiheit zu sprechen.²³⁷ Das Gebot bestimmt die normative Situation. Ansprüche sind Rechte, von einem anderen etwas zu verlangen. Ihnen korrespondieren Pflichten der Rechtheadressaten, den Anspruch zu erfüllen. Kompetenzen ermöglichen, die rechtliche Situation aufgrund eigener Entscheidung zu beeinflussen. Sie entsprechen keiner deontischen Modalität, sondern ergeben sich aus bedingten Normen, deren Tatbestand die Vornahme einer auf Bestimmung der normativen Situation gerichteten Handlung ist und deren Rechtsfolge die Geltung einer Norm ist, die durch die betreffende Handlung bestimmt wird.²³⁸

Bei den Ansprüchen sind wiederum Rechte auf positive Handlungen und auf negative Handlungen (Unterlassungen) zu unterscheiden. Eine

235 Dazu das folgende Kapitel.

236 Siehe Alexy 1985, 171ff., allerdings in Bezug auf "Rechte auf etwas".

237 Es gibt die Bezeichnung als "positive Freiheit", aber dies trifft die normative Situation nicht. Zur Unterscheidung von negativer und positiver Freiheit Berlin, *Four Essays on Liberty*, 1969.

238 Sieckmann, *Structures of Legal Competences*, in: Spaak/Villa Rosas (eds.), *Legal Competence: Concept, Norms, Formalization, and Exercise* (2022, im Erscheinen).

spezielle Form von Rechten auf ein Unterlassen sind Rechte auf Nichtbeeinträchtigung bestimmter Positionen (Abwehrrechte). Bei den Rechten auf positive Handlungen können wiederum Rechte auf Schutz und Rechte auf Förderung unterschieden werden. Bei den Rechten auf Schutz geht es darum, ein bestehendes Rechtsgut vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei den Rechten auf Förderung geht es darum, einen noch nicht existierenden Zustand zu schaffen oder jedenfalls dazu beizutragen.

Zu den Rechten auf Förderung können auch "soziale Rechte" gehören. Der Begriff sozialer Rechte ist allerdings keineswegs klar.²³⁹ Soziale Rechte enthalten nicht nur Förderungsrechte, sondern schließen auch abwehrrechtliche Elemente ein. So kann das Recht auf ein Existenzminimum als Abwehrrecht interpretiert werden. Wird durch staatliche Organe das Existenzminimum - durch Tun oder Unterlassen - beeinträchtigt, kann dies als Beeinträchtigung der Menschenwürde angegriffen werden. Soziale Rechte können auch Freiheiten einschließen, etwa das Recht zu gewerkschaftlicher Betätigung.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, was das Spezifische von sozialen Rechten ist. Dies lässt sich zunächst für Ansprüche auf positives Handeln erklären. Bei positiven Ansprüchen kann es um die Zuordnung individueller Rechtspositionen oder um die Teilhabe an sozialen Institutionen gehen. Letztere können als soziale Rechte im engeren Sinn bezeichnet werden. So wäre ein Anspruch auf eine bestimmte medizinische Behandlung eine individuelle Rechtsposition, der Zugang zu den Leistungen einer Krankenversicherung eine Teilhabe an einer sozialen Institution. Das Recht auf Teilhabe ist ein Anspruch auf positives Tun, nämlich auf die Gewährung von Zugang zur betreffenden Institution. Diese Teilhabe kann wiederum Rechte verschiedener Struktur einschließen und insgesamt abwehrrechtlich geschützt sein. Soziale Rechte im weiteren Sinn sind dann alle Rechte, die auf soziale Rechte im engeren Sinn bezogen sind.

Eine Besonderheit von Teilhaberechten ist, dass sich die weiteren Ansprüche nach den Regeln der betreffenden Institution richten und damit nicht unmittelbar menschenrechtlich begründet sind. Diese Regeln können allerdings wiederum durch menschenrechtliche Prinzipien bestimmt oder beeinflusst werden. Ist die Anerkennung bestimmter Rechte in der betreffenden Institution aufgrund menschenrechtlicher Prinzipien geboten, handelt es sich um menschenrechtlich begründete Rechte.

239 Zu sozialen Rechten De Fazio, *Teoría principalista de los derechos sociales*, 2019; Clérico, *Proportionality in Social Rights Adjudication*, in: Duarte/Sampaio (eds.), *Proportionality in Law*, 2018, 25ff.

II. Normative Gehalte von Menschenrechten

Menschenrechte sind eine Art von Normen, also durch einen spezifischen normativen Gehalt gekennzeichnet. Sie verlangen zunächst, wie Normen oder Rechte allgemein, Anerkennung, Anwendung und Befolgung. Dieser normative Gehalt kann wiederum in verschiedenen Varianten bestehen. Damit sind die unterschiedlichen Geltungsweisen von Menschenrechten angesprochen, insbesondere die von prinzipieller und definitiver Geltung.

Ein Charakteristikum von Menschenrechten könnte ihre strikte oder zumindest definitive Geltung sein. Dabei soll strikte Geltung als abwägungsunabhängig verstanden werden, definitive Geltung als Vorrang aufgrund einer Abwägung.²⁴⁰ In beiden Varianten wären Menschenrechte anderen politischen Zielen vorgeordnet und staatlichem Eingriff entzogen.

Ob Menschenrechte allerdings diesen strikten oder jedenfalls definitiven Charakter haben, ist fraglich. Universelle Gültigkeit von Menschenrechten impliziert zwar eine Immunität gegenüber Abwägungen insofern, als diese Menschenrechte in jedem Rechtssystem anerkannt werden müssen, diese Systeme also nicht über die Anerkennung von Menschenrechten entscheiden können. Daraus folgt allerdings noch nicht, dass Menschenrechte generell Abwägungen ausschließen. Sie können vielmehr auch lediglich prinzipiellen Charakter haben.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass Menschenrechte in Konflikt miteinander geraten können, so dass Abwägungen unvermeidbar werden.²⁴¹ Ferner sind nicht nur Menschenrechte schutzwürdige Belange. Kollektive Güter, etwa die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege oder des Gesundheitssystems, können in gleicher Weise schutzwürdig sein. Abwägungen sind damit nicht nur zwischen Menschenrechten, sondern auch im Verhältnis von Menschenrechten und dem Schutz kollektiver Güter notwendig.

Zur Notwendigkeit von Abwägungen trägt ferner die inhaltliche Ausweitung von Menschenrechten bei. Wird nicht nur ein Kernbereich liberaler Abwehrrechte gegenüber dem Staat garantiert, sondern ein möglichst umfassender und starker Schutz von Menschenrechten angestrebt, werden zudem soziale Rechte und andere Rechte auf positive Handlungen der Staaten anerkannt und ferner ein Schutz auch gegenüber nicht-staatlichen

240 Zur Unterscheidung strikter und definitiver Geltung Sieckmann 1990, 100. Im weiteren Sinn, hinsichtlich des unmittelbar handlungsleitenden Charakters, können allerdings auch strikt gültige Normen als definitiv gültig bezeichnet werden.

241 Siehe auch Meyers, *Inalienable Rights*, 1985, 3.

Adressaten angenommen, vervielfachen sich die Abwägungsprobleme. Die Vorstellung von Menschenrechten als abwägungsfester Kern des Rechts erscheint jedenfalls nicht generell haltbar.

1. Prinzipielle und definitive Rechte

Die Frage, ob es abwägungsfeste Menschenrechtsgehalte gibt, ist differenziert zu beantworten. Es kommt darauf an, um welche menschenrechtlichen Gehalte es geht.

Als Menschenrechte begründbar sind zum einen die genannten Autonomierechte,²⁴² zum anderen weitere Rechte, die aus Autonomierechten resultieren, weil autonome Subjekte diese Rechte fordern. Autonomierechte gelten als Bedingung der Möglichkeit von Normbegründung strikt und lassen Einschränkungen nur zu, wenn dies für die Realisierung von Normbegründungen notwendig ist. Einschränkungen aus anderen Gründen würden das Ziel der Normbegründung zur Disposition stellen. Dies könnte aus pragmatischen Gründen zu rechtfertigen sein, wenn die äußeren Umstände Normbegründungen nicht oder nur beschränkt zulassen. Sie lassen sich aber in einem normativ idealen System, in dem das, was geboten ist, auch erfüllt wird, nicht rechtfertigen.

Rechte, die von autonomen Subjekten gefordert werden, haben zunächst prinzipielle Geltung. Als Forderungen können sie mit anderen Belangen in Konflikt stehen und abzuwägen sein. Als prinzipielle Rechte sind sie jedoch von jedem anzuerkennen. Hinzu kommen Forderungen einer institutionellen Gewährleistung von Menschenrechten, die der Realisierung dieser Rechte, einschließlich der Durchführung von Begründungsverfahren, dient.

Aufgrund von Forderungen autonomer Subjekte oder institutionell begründeter Forderungen zur Realisierung von Menschenrechten lassen sich somit prinzipielle Rechte begründen. Da diese Forderungen in Konflikt mit anderen Forderungen treten können, begründen sie zunächst nur Rechte mit prinzipiellem Charakter sowie entsprechende Abwägungs- und Optimierungsgebote. Die Begründung definitiver Menschenrechte erfordert die Abwägung dieser prinzipiellen Rechte mit kollidierenden Prinzipien.

Hinsichtlich prinzipieller Menschenrechte sind weitere Differenzierungen möglich. So kann es normative Argumente für die Annahme bestimm-

242 S.o., § 4 III 4.

ter Menschenrechtsprinzipien geben, z.B. für die Annahme eines Rechts der allgemeinen Handlungsfreiheit. Andere Argumente können dieser Annahme entgegenstehen. Wenn sich die Gegenargumente durchsetzen, ist zwar prinzipiell geboten, ein prinzipiell gültiges Menschenrecht anzuerkennen. Dieses prinzipielle Recht gilt aber nicht definitiv als prinzipielles Recht. Prinzipielle Rechte können somit wiederum prinzipiell oder definitiv gelten. Eine weitere Frage ist, ob ein definitiv gültiges prinzipielles Recht sich in Abwägungen mit kollidierenden Argumenten durchsetzt und damit ein definitives Recht begründet wird.²⁴³

So lässt sich moralisch begründen, dass eine allgemeine Handlungsfreiheit anerkannt werden sollte.²⁴⁴ Prinzipiell soll also ein solches Recht gelten, allerdings zunächst als prinzipielles, abwägungsfähiges Recht. Es kann aber Gegenargumente geben, die dazu führen, dass ein Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nicht anerkannt wird. Es wäre dann prinzipiell die verfassungsrechtliche Geltung eines prinzipiellen Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit geboten, aber nicht definitiv.

Festzuhalten ist somit, dass Autonomierechte weitgehend abwägungsfest sind und nur Einschränkungen unterworfen werden dürfen, die in der Ermöglichung der Argumentation selbst begründet sind. Auf Forderungen autonomer Subjekte gegründete, "spezifische" Menschenrechte haben hingegen zunächst prinzipiellen Charakter und können erst aufgrund von Abwägungen als definitive Rechte begründet werden und damit auch wieder in Abwägungen in Frage gestellt werden.

2. Einfache und exklusionäre Rechte

Als prinzipielle Rechte stellen Menschenrechte Gründe für Abwägungsurteile dar. Es ist allerdings fraglich, ob bloße Abwägungsgebote ausreichen, ein Menschenrecht zu begründen. Die Idee von Menschenrechten ist gera-

243 Die Unterscheidung prinzipiell und definitiv gültiger prinzipieller Rechte scheint im Bereich der Moral keine Anwendung zu finden. Sie würde eine Unterscheidung von Teilsystemen innerhalb der Moral erfordern. Dies ist zwar möglich, wenn empirisch verschiedene Moralsysteme unterschieden werden. In einer normativen Argumentation scheinen moralische Argumente hingegen stets anwendbar und nicht systemrelativ zu sein. Die Unterscheidung prinzipiell und definitiv gültiger normativer Argumente lässt sich demnach im Bereich der Moral nicht treffen.

244 Sieckmann 2018a, 262.

de, Eingriffe in das geschützte Gut auszuschließen.²⁴⁵ Abwägungen sollen hingegen bestimmen, inwieweit ein Gut definitiv geschützt wird, setzen also eine Befugnis voraus, über das geschützte Gut zu bestimmen. Ein Ansatz, diese Unverfügbarkeit von Menschenrechten zu erfassen, ist die Unterscheidung einfacher und exklusionärer Menschenrechtsprinzipien.²⁴⁶

Einfache Menschenrechtsprinzipien fordern möglichst weitgehende Realisierung im Konflikt mit anderen prinzipiell gültigen Forderungen. Dies führt jedoch dazu, dass individuelle Rechte als unbeschränkt abwägungsfähig behandelt werden und jeder kollidierende Belang zu ihrer Einschränkung führen könnte. Für einige Menschenrechte erscheint diese Konsequenz problematisch.

Gehört etwa zum Recht auf persönliche Autonomie, seinen Beruf und sonstige Tätigkeiten frei wählen zu können, könnte jemandem, der Kunst oder Philosophie studieren möchte, aber das Talent zu einem hervorragenden Chirurgen hätte, entgegengehalten werden, dass er mit seiner Tätigkeit als Chirurg zahlreiche Menschenleben retten könnte, während seine Befassung mit Kunst oder Philosophie keinen greifbaren Nutzen verspräche. Das Recht auf persönliche Autonomie als einfaches prinzipielles Recht würde einen solchen Einwand zulassen und dem Staat eine Abwägung mit kollidierenden Belangen erlauben. Es erscheint jedenfalls möglich, dass dies im Ergebnis dazu führen würde, dem Schutz von Menschenleben Vorrang gegenüber anderen Interessen der betreffenden Person zu geben. Eine solche umfassende Abwägung erscheint jedoch im Hinblick auf die Idee, dass Menschenrechte gegenüber staatlichem Zugriff geschützt und in gewissem Sinne "abwägungsresistent" sein sollen, problematisch.²⁴⁷

245 Zu diesem Verständnis von Menschenrechten Arai-Takahashi, *Proportionality*, 2013, 465f.; Tsakyrakis 2009, 489 (justification-blocking function); Dworkin 1984, 153-167; ders., 1978, 193; Nozick 1974, 28ff. (side constraints); Nagel, *Personal Rights and Public Space*, in: *Phil & Public Affairs* 24 (1995), 83, 86f.; Webber *Proportionality, Balancing, and the Cult of Constitutional Rights*, in: *Canadian Journal of Law and Jurisprudence* 23 (2010), 201; Rawls, *A Theory of Justice*, 1971, 3.

246 Siehe auch Sieckmann 2018a, 257f.

247 Einen ähnlichen Einwand hat Rawls gegen utilitaristische Theorien vorgebracht. Die Verschiedenheit der Individuen von anderen werde nicht ernst genommen, wenn ihre Interessen unbeschränkt gegen die anderer Individuen abgewogen würden und von ihm verlangt werde, seine Interessen aufzugeben, soweit dies zur Erreichung eines Maximums an Interessenbefriedigung notwendig ist, Rawls 1971, 26f. Siehe auch Hart, *Essays in Jurisprudence and Philosophy*, 1983, 204; Spector, *Autonomy and Rights*, 152ff.

Das Merkmal der Abwägungsresistenz führt zur Idee exklusionärer Menschenrechte. Jedenfalls manche Menschenrechte sind nicht einfach prinzipielle Rechte, die möglichst weitgehende Realisierung verlangen, sondern sind Rechte, die prinzipiell Abwägungen mit kollidierenden Belangen nicht unterworfen werden sollen. Exklusionäre Menschenrechte enthalten insofern prinzipielle Abwägungsverbote.

Es scheint, dass bereits aus der Struktur normativer Argumente ein prinzipiell exklusionärer Charakter folgt. Diese fordern die vollständige Anerkennung einer Freiheit oder eines Rechts als definitiv gültig.²⁴⁸ Es gilt etwa:

(1) Prinzipiell soll jeder frei über sein Leben bestimmen können.

Vollständige Anerkennung impliziert den Vorrang des betreffenden Prinzips. Abwägung setzt hingegen voraus, dass das Ergebnis offen ist und noch kein Vorrang eines der Prinzipien feststeht. Die Forderung vollständiger Anerkennung schließt daher ihrem Inhalt nach die Ergebnisoffenheit der Abwägung aus. Es gilt demnach auch:

(2) Prinzipiell soll die Freiheit, über sein Leben bestimmen zu können, nicht Abwägungen mit Gegengründen unterworfen werden.

Der Konflikt mit anderen normativen Argumenten führt allerdings zur Notwendigkeit einer Abwägung. Diese betrifft zunächst das prinzipielle Abwägungsverbot (2). Eine Abwägung des prinzipiellen Rechts auf Selbstbestimmung (1) ist erst möglich, wenn das prinzipielle Abwägungsverbot überwunden ist.

Demnach haben alle prinzipiell gültigen Menschenrechte als normative Argumente prinzipiell exklusionären Charakter, der aber aufgrund des Konflikts mit anderen Argumenten eingeschränkt werden kann. Dieser Konflikt erfordert die Abwägung der kollidierenden Argumente. Nur wenn menschenrechtliche Prinzipien in diesem Konflikt ihren exklusionären Anspruch aufrechterhalten können, begründen sie definitiv ein exklusionäres prinzipielles Recht. Dieses wäre, soweit der exklusionäre Charakter reicht, zugleich ein definitives Recht, da seine Geltung nicht durch Gegengründe in Frage gestellt werden kann. Kann hingegen der exklusionäre Anspruch nicht aufrechterhalten werden, bleibt nur ein einfaches prinzipielles Menschenrecht, das gegen kollidierende Argumente abzuwägen ist.

Es ist Gegenstand einer materialen Theorie der Menschenrechte zu bestimmen, welche Rechte definitiv exklusionären Charakter haben. Jedenfalls gilt dies für Autonomierechte, soweit ihre Einschränkung nicht aus

248 Zur Struktur normativer Argumente als Geltungsgebote s.o., § 2 II 2.

Notwendigkeiten rationaler Argumentation selbst begründet wird.²⁴⁹ Bei spezifischen, mit individuellen Interessen begründeten Menschenrechten ist hingegen fraglich, welche Rechte definitiv exklusionären Charakter haben können. Als Ansatz bietet sich die Idee persönlicher Autonomie an.²⁵⁰ Das Recht, einem eigenen Lebensplan folgen zu dürfen, erfordert, dass eine Sphäre privater Lebensführung öffentlicher Einflussnahme entzogen ist. Es darf bei staatlichen Entscheidungen also nicht um die Frage gehen, ob bestimmten Formen der Ausübung persönlicher Freiheit gewichtigere Belange gegenüberstehen. Die Wahl etwa, erfolgloser Künstler zu sein oder als erfolgreicher Arzt Menschenleben zu retten, ist kein zulässiger Gegenstand staatlicher Abwägung. Jedoch bleibt die Frage, in welchem Umfang persönliche Autonomie prinzipiell Abwägungen entzogen sein soll.

Für eine allgemeine Handlungsfreiheit kann ein exklusionärer Charakter nicht angenommen werden. Denn wenn prinzipiell jeder tun darf, was er will, muss auch allen anderen zugestanden werden, beliebige Interessen zu verfolgen. In diesem Verhältnis kann niemand beanspruchen, dass seine Position privilegiert ist. Andererseits ist das Argument für die Annahme eines exklusionären Charakters um so stärker, je deutlicher der Bezug zum Bereich privater Lebensgestaltung ist. So ist die Berufswahl in erster Linie eine persönliche Angelegenheit, auch wenn sie Auswirkungen auf andere hat. Die Argumente für einen exklusionären Charakter von Rechten können somit mehr oder weniger stark sein.

Bei den institutionellen Voraussetzungen der Realisierbarkeit von Normbegründungen liegt es zunächst nahe, wie bei Autonomierechten einen exklusionären Charakter anzunehmen. Jedoch finden Normbegründungen unter realen Bedingungen statt und können daher mit anderen Forderungen kollidieren. Das menschliche Leben besteht nicht nur aus Normbegründungen. Daher wird sich ein exklusionärer Charakter der institutionell begründeten Menschenrechte nicht ohne Weiteres annehmen lassen.

Festzuhalten ist, dass menschenrechtliche Prinzipien zwar prinzipiell exklusionäre Rechte fordern, aber ein definitiv exklusionärer Charakter - außer im Fall der Autonomierechte - erst aufgrund von Abwägungen begründet werden kann.

249 S.o., II 1., zum definitiven Charakter von Autonomierechten.

250 Vgl. auch die Idee einer "normative authority" über das eigene Leben bei Schaber, *Human rights without foundations?*, 2012, 70.

III. Fundamentalität von Menschenrechten

Ein begriffliches Problem der Theorie der Menschenrechte ist, dass nicht alle moralisch begründbaren Rechte von Menschen als Menschenrechte angesehen werden können oder sollten.²⁵¹ Menschenrechte sollen fundamentale Rechte sein.²⁵² Was damit gemeint ist, ist allerdings keineswegs klar.²⁵³ Es sollte jedenfalls nicht in dem Sinn verstanden werden, dass keine Begründung von Menschenrechten möglich ist.²⁵⁴

Menschenrechte können als fundamental bezeichnet werden, weil ihre Geltung in jeder Rechtsordnung prinzipiell geboten ist.²⁵⁵ Sie bilden insofern eine Grundlage für die Gestaltung von Rechtssystemen. Auch der exklusionäre Charakter prinzipieller Menschenrechte kann als fundamental bezeichnet werden, weil prinzipielle Abwägungsverbote Rechtspositionen auszeichnen, die dem positiven Recht prinzipiell vorgegeben sind. Wenn von fundamentalen Rechten die Rede ist, wird damit allerdings häufig die besondere Wichtigkeit dieser Rechte betont. Sie soll zu einer Unverfügbarkeit für das Recht und die politische Ordnung,²⁵⁶ aber auch für das Individuum selbst²⁵⁷ führen. Demnach schützen Menschenrechte fundamentale Interessen von Individuen, etwa Leben, Freiheit von schwerem Leiden sowie einen Kernbereich der Autonomie,²⁵⁸ Interessen, die so wichtig sind, dass sie politischer Mehrheitsentscheidung entzogen sind,²⁵⁹ oder Interessen, die für den Einzelnen so wichtig sind, dass sie Vorrang vor anderen Belangen haben, was immer die Konsequenzen für andere aggregierte Werte seien.²⁶⁰

Das Merkmal der Wichtigkeit lässt sich mit dem Gebot der Geltung von Menschenrechten kombinieren, indem Menschenrechte als Rechte charakterisiert werden, die so wichtig sind, dass ihre verfassungsrechtliche Geltung in jedem Rechtssystem geboten ist. Ein Problem des Kriteriums

251 Siehe auch Ernst 2012, Anders Tasioulas 2004.

252 Siehe Alexy 1998, 251.

253 Dazu auch Sieckmann, Art. Fundamentalität, Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit, in: Pollmann/Lohmann (Hg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, 2012b, 165ff.

254 So aber Ernst 2012, 235.

255 Zu anderen Interpretationen Sieckmann 2018a, 259.

256 Menke/Pollmann 2007, 120.

257 Meyers 1985.

258 Alexy 1998, 251. Siehe auch Meyers 1985, 53ff.

259 Wildt, Menschenrechte und moralische Rechte, 1998, 142.

260 Vgl. auch Nino 1991, 33f.

der Wichtigkeit ist allerdings seine Unbestimmtheit, zum einen im Hinblick darauf, was als hinreichend wichtig gilt, um als Menschenrecht qualifiziert zu werden, zum anderen, was genau die Konsequenz aus dem Gebot ihrer verfassungsrechtlichen Geltung ist, etwa absolute Unverfügbarkeit, Beschränkung nur aus überragend wichtigen Gründen, nur mit qualifizierter Mehrheit oder nur einstimmig. Daher soll hier die Notwendigkeit rechtlicher Anerkennung als maßgebliche Charakterisierung der Fundamentalität von Menschenrechten dienen.

Menschenrechte sollen also als fundamental bezeichnet werden, weil jedes Rechtssystem verpflichtet ist, sie als rechtlich gültig anzuerkennen. Menschenrechte setzen sich also gegenüber der Autonomie von Rechtssystemen, ihre Inhalte selbst zu bestimmen, durch. Dies kann zur Anerkennung prinzipiell oder auch definitiv gültiger Menschenrechte führen, ferner zur Anerkennung einfacher oder exklusionärer prinzipieller Rechte. Die schwächste Variante ist die notwendige Geltung als einfache prinzipielle Rechte. Die zweite Stufe ist die notwendige Geltung als exklusionäre prinzipielle Rechte. Beide können zu definitiven Rechten werden. Die stärkste Variante ist die notwendige definitive Geltung eines Rechts.

Es gibt somit verschiedene Formen der Fundamentalität von Menschenrechten. Die Begründung ihres fundamentalen Charakters ergibt sich daraus, dass ihre Anerkennung Voraussetzung für die Legitimität des Rechts oder des politischen Systems sind.²⁶¹ Menschenrechtsprinzipien sind also solche, deren Verletzung möglicherweise zum Verlust der Legitimität der Rechtsordnung führen kann. Dies kann sich einerseits aus abwägungsunabhängigen Kriterien ergeben, insbesondere der Notwendigkeit der Anerkennung von Autonomierechten. Es kann sich aber auch aus einer Abwägung nach der Wichtigkeit der geschützten Interessen und Rechte ergeben. Sie müssen so wichtig sein, dass es Rechtsorganen in allen Rechtssystemen geboten sei, sie anzuwenden. Das Kriterium der Wichtigkeit hat insofern durchaus einen Bezug zur Fundamentalität von Menschenrechten. Fundamental sind Menschenrechte demnach insofern, als sie als Autonomierechte oder aufgrund ihrer Wichtigkeit notwendig von Rechtssystemen anzuerkennen sind.

261 Siehe auch Habermas 1994, 151ff., der allerdings von "Grundrechten" spricht.

IV. Fazit

- (1) Menschenrechte sind universell gültige Rechte von Menschen. Sie gelten notwendig für alle Menschen in allen Rechtssystemen.
- (2) Sie stehen allen Menschen zu, die an autonomen Normbegründungen beteiligt oder von ihnen betroffen sind. Es kommt nicht auf die Fähigkeit an, sich an Normbegründungen zu beteiligen.
- (3) Adressaten sind Rechtsorgane und andere Träger politischer Gewalt, können aber auch private Personen sein, die über politische Macht verfügen oder - allgemeiner - an Normbegründungen beteiligt sind.
- (4) Menschenrechte schließen Autonomierechte, spezifische Menschenrechte sowie Rechte auf die Gewährleistung von institutionellen Voraussetzungen der Möglichkeit der Begründung von individuellen Rechten ein.
- (5) Menschenrechte können prinzipielle oder definitive Rechte sein.
- (6) Es sind einfache und exklusionäre Menschenrechtsprinzipien und entsprechende prinzipielle Menschenrechte zu unterscheiden.
- (7) Menschenrechte sollen als fundamental bezeichnet werden, insofern sie prinzipiell in jedem Rechtssystem und insofern notwendig rechtlich gelten sollen.

§ 6 Systematik von Menschenrechten

Menschenrechte lassen sich in verschiedener Weise systematisieren. In dieser Untersuchung geht es um die Begründung von Menschenrechten aufgrund der Idee der Autonomie. Es lassen sich drei Begründungsansätze unterscheiden:²⁶²

- Die direkte Ableitung aus der Struktur autonomer Normbegründung (philosophische Begründung): Ohne die Anerkennung bestimmter "Autonomierechte" ist Normbegründung nicht möglich. Diese Rechte haben daher *a priori*-Charakter. Auf sie gegründete Rechte sollen als "allgemeine Menschenrechte" bezeichnet werden.
- Spezifische Forderungen autonomer Individuen hinsichtlich fundamentaler Interessen, Güter oder Rechte (individualistische Begründung): Forderungen autonomer Individuen sind von anderen autonomen Subjekten als normative Argumente anzuerkennen und begründen damit prinzipiell gültige Menschenrechte. Sie haben *a posteriori*-Charakter, da sie davon abhängen, welche Forderungen autonome Individuen tatsächlich geltend machen, und sollen als "spezifische Menschenrechte" bezeichnet werden.
- Institutionelle Voraussetzungen für die Begründung oder Ausübung von Menschenrechten (institutionalistische Begründung): Diese Rechte hängen von tatsächlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Menschenrechten ab. Sie haben somit *a posteriori*-Charakter, sind allerdings unabhängig von spezifischen Forderungen autonomer Subjekte und können als "institutionelle Menschenrechte" bezeichnet werden.

I. Allgemeine Menschenrechte

Allgemeine Menschenrechte schließen Rechte auf moralische und persönliche Autonomie als Voraussetzung von Normbegründung ein. Ihre Anerkennung ist auch unabdingbar für die Begründung der Legitimität einer Verfassung und eines auf sie gegründeten politischen Systems. Jede legiti-

262 S.o., § 5 I 3; ferner Sieckmann 2018a, 260. Die folgende Darstellung weicht allerdings in verschiedenen Punkten von der früheren ab und ist zumindest deutlich differenzierter.

me Verfassung muss daher die Rechte autonomer Subjekte auf Entwicklung eigener Interessen und Lebenspläne sowie Bildung normativer Argumente und Urteile anerkennen. Sie darf Forderungen, die in Ausübung dieser Rechte erhoben werden, nicht als irrelevant behandeln.

Andererseits hängen Autonomierechte nicht davon ab, ob jemand sie geltend macht.²⁶³ Sie sind daher Konstruktionsprinzipien jeder legitimen Rechtsordnung. Sie gelten universell in einem starken, unbedingten Sinn, nicht nur in der Weise, dass sie stets anerkannt werden müssen, wenn sie geltend gemacht werden. Dies macht ihren Charakter als allgemeine, von individuellen Forderungen unabhängige Menschenrechte aus.

Unter den Autonomierechten ist die Anerkennung eines Rechts auf moralische Autonomie zentral. Als Voraussetzung für die Wahrnehmung moralischer Autonomie folgen Rechte auf individuelle Selbstbestimmung (persönliche Autonomie) und auf Partizipation an normativen Diskursen. Welche Inhalte mit diesen Rechten verbunden sind, ist weiter zu präzisieren.

1. Moralische Autonomie

Moralische Autonomie besteht darin, normative Urteile aufgrund der Abwägung normativer Argumente zu treffen. Das Recht zu moralischem Urteilen impliziert, dass Prozesse normativer Urteilsbildung frei und ungehindert vollzogen werden dürfen. Es enthält verschiedene Elemente: die Freiheit zu moralischem Urteilen, die normative Kompetenz, Forderungen in Form normativer Argumente geltend zu machen, und das Recht, dass der Prozess normativer Urteilsbildung nicht beeinträchtigt wird.²⁶⁴ Diese Elemente finden sich in allen Teilen des Prozesses normativer Urteilsbildung: bei der Entwicklung normativer Argumente, bei der Bildung normativer Urteile aufgrund der Abwägung normativer Argumente, wie auch im Hinblick auf die Teilnahme an Diskursen der Normbegründung.

263 Theoretisch wäre es möglich, dass autonome Subjekte kein Interesse hätten, ihre Autonomie auszuüben. Sie würden sich dann nicht an Normbegründungen beteiligen. Das Recht dazu müsste gleichwohl anerkannt werden.

264 Zu "Autonomierechten" s.o., § 4 III 1.

1.1. Schutzmodalitäten

Es lassen sich Abwehrrechte, Rechte auf Schutz und Rechte auf Förderung unterscheiden:²⁶⁵

- Rechte auf Nichtbeeinträchtigung des Gegenstands des Rechts (Abwehrrechte),
- Rechte auf Schutz gegen Beeinträchtigungen des Rechts seitens Dritter oder äußerer Umstände (Schutzrechte),
- Rechte auf Förderung der Realisierung des Rechts (Leistungsrechte).

Das Recht auf moralische Autonomie enthält zunächst Abwehrrechte, die Beeinträchtigungen der Fähigkeit und Möglichkeit zu autonomer Entscheidung verbieten. Darüber hinaus sind Rechte auf Schutz der Autonomie gegenüber Eingriffen seitens Dritter notwendig. Die lediglich formale Anerkennung moralischer Autonomie ohne Gewährleistung der Möglichkeit, sie tatsächlich auszuüben, wäre in einem rationalen Diskurs nicht zustimmungsfähig. Es muss also die Möglichkeit der effektiven Durchsetzung abwehrrechtlicher Ansprüche geben. Die Realisierung solcher Schutzrechte kann allerdings mit anderen Belangen kollidieren und ist daher zunächst nur als prinzipielles Recht zu gewährleisten.

Fraglich ist, ob auch Rechte auf Förderung individueller Autonomie zu den *a priori* anzuerkennenden Autonomierechten gehören. Nun setzt autonome Normbegründung nicht voraus, dass jeder Einzelne zu autonomem Urteilen fähig und in der Lage ist. Es genügt die Beteiligung derjenigen, die zu autonomen Urteilen fähig sind. Andererseits kann Verbindlichkeit von Normen nur denjenigen gegenüber beansprucht werden, deren Interessen bei der Normbegründung berücksichtigt worden sind. Auch diejenigen, die nicht zu autonomem Urteilen in der Lage sind, können von Normen betroffen sein. Ihre Interessen sind daher bei der Normbegründung zu berücksichtigen. Dies ist eine Forderung an autonome Subjekte. Jedoch können diese Interessen stellvertretend durch Dritte im Diskurs geltend gemacht werden. Die Möglichkeit autonomer Normbegründung setzt somit nicht voraus, dass alle Betroffenen zu autonomem Urteilen fähig sind und selbst am Diskurs teilnehmen. Daher lässt sich ein Gebot, dass die Fähigkeit zu autonomem Urteilen gefördert wird, nicht *a priori* begründen. Förderungsrechte mit dem Ziel, Autonomiedefizite einzelner Menschen zu beseitigen, lassen sich demnach nicht als notwendige Bedingung der Möglichkeit von Normbedingungen begründen.

265 Siehe auch Sieckmann 1998, 213f.; 2018a, 263; Alexy 1985, 173, 402ff.

Das Recht auf moralische Autonomie ist auf Normbegründung bezogen, also auf kommunikative Prozesse. Dementsprechend impliziert es in erster Linie kommunikative Freiheiten, insbesondere solche der Information, der Bildung von Überzeugungen, der Meinungsäußerung und des Geltendmachens von Forderungen. Es impliziert ferner normative Argumente für die Anerkennung von Rechten und korrespondierenden Pflichten Dritter auf Berücksichtigung und Respektierung dieser Forderungen.²⁶⁶ Über kommunikative Freiheiten hinaus erfordert autonome Normbegründung aber auch die Gewährleistung der bloßen Existenz der autonomen Subjekte, die an Normbegründungen teilnehmen. Normbegründungen müssen auf die Zustimmung der beteiligten autonomen Subjekte zielen. Dies setzt deren Existenz voraus. Ein prinzipielles Recht auf Leben autonomer Subjekte ist daher *a priori* anzuerkennen.

1.2. Autonomie und Menschenwürde

Autonomie kann als Grund der Anerkennung von Menschenwürde angesehen werden. Die Berücksichtigung und Respektierung der Interessen und Forderungen autonomer Subjekte allein, weil sie von ihnen geltend gemacht werden, lässt sich auch als die Achtung ihrer Würde bezeichnen. Die Würde autonomer Subjekte besteht darin, im dargelegten Sinn selbstgesetzgebend zu sein.²⁶⁷ Indem autonome Subjekte selbst normative Urteile und Forderungen entwickeln, sind sie "Zweck an sich selbst".²⁶⁸ Die Gültigkeit ihrer Forderungen bedarf keiner weiteren Begründung oder Ableitung aus übergeordneten Zwecken oder Werten. Da *a priori* begründete Autonomierechte für jede legitime politische Ordnung unantastbar sind, können sie als Kern der Garantie der Menschenwürde angesehen werden. Wird autonomen Subjekten ihr Status sowie die Wahrnehmung ihrer Autonomie grundsätzlich bestritten, verletzt sie dies in ihrer Würde.

266 Terminologisch entspricht dies Dworkins Recht auf "equal concern and respect", Dworkin 1978, 180ff., 272ff. Der Begründungsansatz ist allerdings ein anderer. Dennoch kann man in der hier vorgestellten Argumentation eine Bestätigung der Dworkinschen These sehen, dass das Recht auf gleiche Berücksichtigung und Respekt die Grundlage des gesamten Rechts ist.

267 Die Formulierung entspricht der Kants, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), Akademie-Ausg., 1968, 440. Die Konzeption moralischer Autonomie ist jedoch eine andere.

268 In der Formulierung von Kant, a.a.O., 429.

Auf der Grundlage der Konzeption von Autonomierechten erscheinen folgende Forderungen als Gehalte der Garantie der Menschenwürde möglich:

- die Beachtung der Zustimmungsfähigkeit rechtlicher Regelungen für autonome Subjekte,
- die Respektierung von Autonomierechten,
- die Anerkennung von Menschen als Eigenwert oder Zweck an sich selbst.

Wenn autonome Individuen rechtlichen Regelungen unterworfen werden, die nicht ihre Zustimmung finden könnten, kann dies als Verletzung ihrer Würde bezeichnet werden. Sie werden nicht als autonome Subjekte behandelt, sondern als bloße Objekte der Regelungen.

Die Verletzung von Autonomierechten kann hingegen nicht ohne weiteres als Verletzung der Menschenwürde bezeichnet werden. Plausibel erscheint dies allerdings für eine absichtliche Verletzung, d.h. grundsätzliche Missachtung, dieser Rechte. Bloße Fehler bei ihrer Interpretation und Anwendung reichen hingegen nicht aus. Dies gilt erst recht für weitere, aus Autonomierechten abgeleitete Rechte. Die rechtliche Anerkennung spezifischer autonomer Forderungen ist ein Abwägungsproblem. Autonome Subjekte müssen hinnehmen, dass ihre Forderungen gegen andere legitime Belange abgewogen werden. Es ist nicht zu vermeiden, dass es dabei zu Fehlern kommen kann. Erst die grundsätzliche Missachtung ihrer Forderungen kann als ein Angriff auf ihre Würde angesehen werden. Entsprechendes gilt für definitive Rechte. Eine fehlerhafte Bestimmung definitiver Rechte ist ebenfalls nicht ohne weiteres eine Beeinträchtigung der Menschenwürde. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Recht autonomer Subjekte auf Berücksichtigung ihrer Forderungen grundsätzlich nicht anerkannt wird.

Die Anerkennung von Menschen als Eigenwert oder Zweck an sich selbst ist wiederum zu unbestimmt, als dass damit spezifische Gehalte verbunden werden könnten, die über das Kriterium der Zustimmungsfähigkeit und die grundsätzliche Anerkennung von Autonomierechten hinausgehen. Mit der Forderung, dass jeder einer Norm vernünftigerweise zustimmen könnte, und der Respektierung von Autonomierechten werden Menschen in gewisser Weise als Eigenwert oder Zweck an sich selbst behandelt. Normbegründungen werden nicht auf Werte oder Ziele gestützt, die außerhalb autonomer Individuen liegen. Das autonome Subjekt ist vielmehr Ausgangs- und Bezugspunkt der Normbegründung.

Festzuhalten ist somit, dass Menschenwürde die Anerkennung des Kriteriums der Zustimmungsfähigkeit sowie der grundsätzlichen Geltung von

Autonomierechten verlangt. Dieser formalen Konzeption der Menschenwürde entsprechend erschöpft sich der sachliche Gehalt der Menschenwürdegarantie in denjenigen Rechten, die sich aus der Grundstruktur autonomer Normbegründung ergeben. Die Anerkennung der Menschenwürde zeigt sich in der Respektierung der Autonomie und der grundsätzlichen Anerkennung der Rechte autonomer Subjekte.

Eine eigenständige, über diese formale Konzeption hinausgehende Bedeutung kommt der Konzeption der Menschenwürde allerdings bei der Bestimmung des personellen Anwendungsbereichs von Menschenrechten zu.²⁶⁹ Menschenrechte können auch Menschen zuerkannt werden, die nicht oder nicht vollständig autonom sind und daher menschenrechtliche Forderungen nicht selbst geltend machen können. Sie können ihre Rechte also nicht über die Bedingung der Zustimmungsfähigkeit im Diskurs durchsetzen. Es ist daher nicht Bedingung der Möglichkeit von Normbegründungen, Rechte dieser Individuen anzuerkennen. Die Zuschreibung von Menschenwürde bedeutet dann, dass sie wie autonome Subjekte zu achten sind und daher für sie in gleicher Weise Menschenrechte anzuerkennen sind.

2. Persönliche Autonomie

Ein zweiter Aspekt individueller Autonomie ist das Recht auf persönliche Autonomie oder individuelle Selbstbestimmung. Wie bei der moralischen Autonomie²⁷⁰ ist persönliche Autonomie als Entscheidungsstruktur von der Fähigkeit, dem Interesse und dem Recht zu selbstbestimmten Entscheiden und Handeln zu unterscheiden. Persönlich autonom ist jeder, der mit Entscheidungsoptionen konfrontiert ist. Eine andere Frage ist, ob jemand die Fähigkeit hat, solche Entscheidungen zu treffen. Wieder eine andere Frage ist, ob ein Interesse an selbstbestimmten Entscheidungen besteht. Diese Aspekte sind wiederum unter der Perspektive relevant, was

269 Eine andere mögliche Anwendung einer Konzeption der Menschenwürde betrifft die Anerkennung von autonomen Subjekten, die nicht Menschen sind. Die strukturtheoretische Konzeption von Autonomie lässt die Möglichkeit nicht-menschlicher autonomer Subjekte offen. Es stellt sich dann die Frage, wer als gleichberechtigter Teilnehmer an Normbegründungen anerkannt werden soll. Diese Frage kann mit der Zuschreibung oder Negierung von Würde beantwortet werden.

270 S.o., I 1.

ein Recht auf persönliche Autonomie enthält und wie dies zu begründen ist.

Die folgende Analyse geht von der Frage nach einem Recht auf persönliche Autonomie aus. Fragen nach Begriff, Fähigkeit zu oder Interesse an persönlicher Autonomie werden also nicht direkt erörtert,²⁷¹ sondern nur soweit sie bei der Frage nach einem Recht auf persönliche Autonomie relevant werden.

Der Kern des Rechts auf persönliche Autonomie besteht in der Freiheit, über das eigene Leben zu entscheiden. Es liegt nahe, dass dies auch die Freiheit impliziert, nach der eigenen Entscheidung zu handeln. Jedoch ist begrifflich beides zu unterscheiden. Hinzu kommen Rechte auf Schutz oder Förderung persönlicher Autonomie. Zunächst geht es um die Freiheit zu selbstbestimmten Entscheidungen.

Es gibt verschiedene Begründungen für ein Recht auf persönliche Autonomie. Soll es sich in der hier vorgeschlagenen Systematik um ein "allgemeines" Menschenrecht handeln, geht es um dessen Anerkennung als notwendige Bedingung für die Möglichkeit einer Normbegründung. Eine andere Begründung stützt sich darauf, dass Individuen ein fundamentales Interesse an Selbstbestimmung haben. Diese Begründung gehört allerdings zur Gruppe der "spezifischen" Menschenrechte, da es um Forderungen von Individuen geht, die diese im Diskurs geltend machen, nicht um Voraussetzungen der Möglichkeit von Normbegründung. Zunächst geht es um die Freiheit selbstbestimmten Entscheidens als Bedingung der Möglichkeit von Normbegründung. Es muss also ohne weitere Information über Interessen, Bedürfnisse oder sonstige Eigenschaften von Menschen gezeigt werden, dass ohne Anerkennung dieser Freiheit eine Zustimmung autonomer Subjekte zum Ergebnis einer Normbegründung nicht zu erreichen ist.

Ohne die Anerkennung individueller Selbstbestimmung wäre in der Tat Normbegründung gegenstandslos. Normen schränken Freiheit ein. Wird nicht vorausgesetzt, dass individuelle Selbstbestimmung anzuerkennen ist, gäbe es keinen Grund, nach der Rechtfertigung von Normen zu fragen. Allerdings setzt die Frage nach einer Normbegründung lediglich voraus, dass individuelle Freiheit nicht generell abgelehnt wird, dass es also Fälle

271 Es geht also nicht um die Bestimmung des Begriffs personaler Autonomie, wie er in der philosophischen Diskussion verwendet wird (dazu Betzler 2013, 9ff.; Rössler 2017, 29ff.), oder um die Fähigkeit zu autonomem Handeln (dazu Rössler 2017, 43ff.), sondern um die Begründung von Rechten, die individuelle Selbstbestimmung betreffen.

gibt, in denen eine individuelle Freiheit grundsätzlich anzuerkennen ist.²⁷² Es folgt noch nicht die Anerkennung einer allgemeinen, umfassenden Freiheit, selbstbestimmt zu entscheiden.

2.1. Allgemeines Recht auf individuelle Selbstbestimmung

In der weitesten Interpretation schließt die Freiheit zu individueller Selbstbestimmung eine allgemeine Entscheidungsfreiheit autonomer Subjekte ein.²⁷³ Dazu gehört das Recht, über sein Leben zu bestimmen, sowie auch, nach der eigenen Entscheidung zu handeln.²⁷⁴ Die Anerkennung einer solchen umfassenden Freiheit ist allerdings umstritten. Eine Gegenposition hält nur spezifische, auf bestimmte Handlungsweisen bezogene Freiheitsrechte für möglich.²⁷⁵ Teils wird die begriffliche Möglichkeit einer umfassenden Freiheit bestritten. Teils wird die argumentative Relevanz bestritten, weil es kein Maß für eine umfassende Freiheit gebe oder diese kein Gewicht haben könne.

Demgegenüber ist zunächst zu präzisieren, was unter einem allgemeinen Freiheitsrecht verstanden werden soll. Es ist nicht zu sehen, warum eine Freiheit eines jeden, jede sein Leben betreffende Entscheidung selbst treffen zu dürfen, begrifflich nicht möglich sein sollte.²⁷⁶ Zudem können jedenfalls in manchen Fällen Aussagen, dass diese Freiheit in mehr oder

272 Zur Unterscheidung universeller und existentieller Freiheiten Sieckmann 1990, 40f.; 2020, 82f.

273 Alexy unterscheidet von einer allgemeinen Handlungsfreiheit eine noch weitere allgemeine Eingriffsfreiheit, Alexy 1985, 311. Ein Recht auf Eingriffsfreiheit setzt jedoch voraus, dass zunächst ein Gegenstand definiert wird, der subjektiv-rechtlich geschützt ist. Dann folgt das prinzipielle Verbot von Eingriffen aus dem so definierten Recht, nicht oder nicht notwendig aus dem Recht auf individuelle Selbstbestimmung.

274 Siehe etwa BVerfGE 6, 32, 36 - Elfes: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als Recht, zu tun und zu lassen, was man will.

275 Zu dieser Diskussion Carter, *A Measure of Freedom*, 1999, 11, 18ff. Dabei geht es allerdings um Handlungsfreiheit. Diese wird nicht von Entscheidungsfreiheit unterschieden.

276 Siehe auch Carter 1999, 28, der "overall freedom" als Allquantifizierung "all conceivable specific freedoms" interpretiert. Dies entspricht allerdings der Interpretation im Sinne bloßer Handlungsmöglichkeiten. Das Argument stützt aber auch die Interpretation allgemeiner Handlungsfreiheit als Freiheit zu tun, was immer man will.

weniger hohem Maß beschränkt werde, sinnvoll sein.²⁷⁷ Dem Einwand, dass einem allgemeinen Freiheitsrecht eine Dimension des Gewichts fehle, die es erlaube, es gegen andere Belange abzuwägen,²⁷⁸ ist entgegenzuhalten, dass die Entscheidung autonomer Subjekte über ihr Leben ungeachtet ihres Inhalts respektiert werden muss. Wird freie Entscheidung als solche als wertlos behandelt,²⁷⁹ wird der Eigenwert persönlicher Autonomie negiert. Deren Anerkennung ist aber notwendige Bedingung der Möglichkeit von Normbegründung. Autonome Subjekte müssen die Möglichkeit haben, Interessen und Lebenspläne zu formulieren und in Form normativer Argumente geltend zu machen. Alles, was sie - in legitimer Weise - geltend machen, ist als Argument in einer Abwägung mit kollidierenden Argumenten zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, dass sie selbst über ihre Interessen und Lebenspläne entscheiden können. Wird ihnen dieses Recht bestritten, haben sie einen guten Grund, das Ergebnis einer Normbegründungsprozedur nicht anzuerkennen. Die Freiheit zu individueller Selbstbestimmung muss also umfassend anerkannt werden, jedenfalls soweit sie Voraussetzung für die Bildung normativer Argumente ist.²⁸⁰

Daraus folgt allerdings noch nicht die Anerkennung einer allgemeinen Handlungsfreiheit. Während die Möglichkeit, Entscheidungen über das eigene Leben zu treffen, Voraussetzung für die autonome Bildung normativer Argumente ist, ist die Freiheit, diese Entscheidungen ausführen zu können, nicht Voraussetzung für die Möglichkeit autonomer Normbegründung.

277 Siehe auch Carter 1999, 28, in Bezug auf Handlungsfreiheit; Alexy 1985, 320. Im Übrigen ist die Graduierbarkeit des Norminhalts nicht Voraussetzung der Abwägungsfähigkeit, Sieckmann 1990, 73.

278 So Dworkin 1978, 319ff.; Griffin 2008, 159ff. Dazu auch Sieckmann 2018a, 262f.

279 So Pauer-Studer, *Autonom leben*, 2000, 11, die meint, Freiheit könne nicht mit Willkürfreiheit identifiziert werden und Freiheit als Wert setze Einschränkungen voraus. Nun ist Willkürfreiheit zwar nicht mit Freiheit identisch, daraus folgt jedoch nicht, dass die Freiheit zu beliebiger Entscheidung als solche nicht als Wert anerkannt werden könnte.

280 Im Sinne von Carter 1999, 36, wäre dies als "konstitutiv wertvoll" anzusehen, konstitutiv für die Möglichkeit von Normbegründung. Das Argument Carters (1999, 36f.) für eine "overall freedom" stützt sich darauf, dass diese Freiheit einen nicht-spezifischen, also nicht auf bestimmte Freiheiten bezogenen Wert habe. Dieser müsse "on balance" gegeben sein (61). Carter trifft damit der Sache nach eine Unterscheidung zwischen prinzipiell und definitiv gültigen Aussagen, macht aber keinen Gebrauch von prinzipiell gültigen Wertaussagen.

Allerdings impliziert eine Entscheidung über das eigene Leben die Forderung, diese Entscheidung auch ausführen zu können. Dies lässt sich *a priori*, ohne Kenntnisse spezifischer Interessen oder Forderungen autonomer Individuen, feststellen. Andererseits könnte man annehmen, dass Forderungen, eigene Entscheidungen ausführen zu können, erst existieren, weil und soweit autonome Individuum sie geltend machen, und dass deshalb keine *a priori*-Begründung vorliegt, sondern eine interessenbasierte *a posteriori*-Begründung. Letztere würde zur Begründung von spezifischen Menschenrechten führen, nicht von allgemeinen Menschenrechten. Jedoch setzt die Forderung, Entscheidungen über das eigene Leben auch ausführen zu können, nicht ein spezifisches Interesse eines autonomen Individuums voraus, sondern lediglich dessen Rationalität. Es wäre irrational, sich zu entscheiden etwas zu tun, aber diese Handlung nicht ausführen zu wollen. Das Interesse, eigene Entscheidungen ausführen zu können, ist somit rational notwendig und kann daher *a priori* und ohne weitere empirische Belege festgestellt werden. Damit lässt sich als allgemeines Menschenrecht die Freiheit begründen, selbstbestimmte Entscheidungen ausführen zu können, und somit eine prinzipielle allgemeine Handlungsfreiheit.

Somit ist das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit eine Implikation des Rechts auf allgemeine Entscheidungsfreiheit. Dabei geht es um Handlungsfreiheit als das Recht, für jede beliebige Handlung fordern zu können, sie tun zu dürfen. Davon zu unterscheiden ist ein Recht, jede beliebige Handlung tun zu dürfen. Es ist schon fraglich, ob ein Recht, beliebige Handlungen tun zu dürfen, ohne Bezug auf eine vorausliegende Entscheidung, etwas tun zu wollen, sinnvoll ist.²⁸¹ Jedenfalls wäre nicht zu sehen, welche normative Relevanz eine solche Freiheit haben sollte. Handlungsmöglichkeiten als solche haben keinen Wert, der ihre Ausübung schutzwürdig machte. Hingegen geht es bei der allgemeinen Handlungsfreiheit als Recht, zu tun und zu lassen, was man will, nicht um mögliche Handlungen als solche, sondern um die Möglichkeit, den

281 Es dürfte zum Begriff der Handlung gehören, dass das, was getan wird, unter einer bestimmten Beschreibung vom Handelnden beabsichtigt ist. Es kann Beschreibungen geben, unter denen eine Handlung vom Handelnden nicht beabsichtigt ist. Wenn es jedoch keine Beschreibung eines Vorgangs gibt, unter der dieser Vorgang als beabsichtigt beschrieben werden kann, liegt keine Handlung vor. Immer, wenn es um eine Handlung geht, muss demnach eine Entscheidung des Handelnden vorliegen, etwas tun zu wollen. Jede Beschränkung der Handlungsfreiheit impliziert damit eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Handelnden.

eigenen Willen zu realisieren. Dies erscheint als Ausdruck persönlicher Autonomie durchaus schutzwürdig.²⁸²

Eine Freiheit zu individueller Selbstbestimmung einschließlich einer allgemeinen Handlungsfreiheit lässt sich somit prinzipiell auf der Grundlage der Konzeption autonomer Normbegründung rechtfertigen.²⁸³ Es gilt damit:

- (1) Jeder hat prinzipiell die Freiheit, jede sein Leben betreffende Entscheidung selbst zu treffen.
- (2) Jeder hat prinzipiell die Freiheit, jede selbstbestimmte Entscheidung ausführen zu dürfen.

Die Anerkennung eines prinzipiellen Rechts zu individueller Selbstbestimmung impliziert, dass Beschränkungen dieser Freiheit einer Rechtfertigung bedürfen. Die Auffassung, dass die staatliche Gewalt autonome Handlungen ohne Rechtfertigung beschränken dürfte, ist mit dem Recht autonomer Subjekte, eigene Interessen und Lebenspläne zu entwickeln und zu realisieren, nicht vereinbar.

Das prinzipielle Recht auf individuelle Selbstbestimmung oder persönliche Autonomie lässt sich somit aufgrund der moralischen Autonomie der Betroffenen begründen. Es schließt eine umfassende prinzipielle Entscheidungs- und Handlungsfreiheit ein. Wer sich als autonom versteht, wird nur Normen akzeptieren, die die Freiheit, über die eigene Lebensführung zu bestimmen, nicht ohne hinreichenden Grund beschränken.

2.2. Differenzierungen

Ein Recht auf individuelle Selbstbestimmung ist damit als prinzipielles Recht *a priori*, also als allgemeines Menschenrecht, anzuerkennen. Es bleibt die Frage, welche Handlungen in diesem Sinn als selbstbestimmte, freie Handlungen gelten sollten.

Zunächst ist fraglich, ob nur Handlungen als frei angesehen werden sollten, die einem, wenn auch selbstbestimmten, Gesetz folgen.²⁸⁴ Die Bezeichnung als "Autonomie" legt dies mit der Übersetzung als "Selbst-

282 Siehe auch Alexy 1985, 325, mit einem Zitat von Berlin, *Four Essays on Liberty*, 1969, LX: "To be free to choose, and not to be chosen for, is an inalienable ingredient in what makes human beings human".

283 Dazu auch, allerdings weniger differenziert, Sieckmann 2018a, 262.

284 Im Sinne einer allgemeinen Regel oder einer *Maxime* im Sinne des kategorischen Imperativs Kants.

gesetzgebung" nahe, die als "Selbstbestimmung" hingegen nicht. Anders als bei der moralischen Autonomie gibt es bei der individuellen Selbstbestimmung über das eigene Leben keinen Grund, warum diese notwendig die Form eines Gesetzes annehmen müsste. Es genügt eine Entscheidung über das eigene Leben, die auf eine bestimmte Situation beschränkt sein kann. Daher sollte jede Entscheidung über das eigene Leben als prinzipiell schutzwürdig angesehen werden.

Sodann sind auch im Rahmen dieser Interpretation von Selbstbestimmung verschiedene Konzeptionen eines Rechts auf persönliche Autonomie möglich.²⁸⁵ So lassen sich unterscheiden:

- (1) ein Recht auf persönliche Autonomie im weitesten Sinne, d.h. zu jeder Entscheidung, die als eigene angesehen wird.
- (2) ein Recht auf persönliche Autonomie im weiteren Sinn, d.h. zu jeder Entscheidung, die zutreffend als eigene angesehen wird. Ausgeschlossen werden damit Entscheidungen, die seitens Dritter manipuliert sind, ohne dass dies dem Handelnden bewusst ist.
- (3) ein Recht auf persönliche Autonomie im Sinne von Entscheidungen, die Ausdruck der persönlichen Identität sind. Entscheidungen müssten also kohärent mit stabilen und reflektierten Präferenzen sein, die die persönliche Identität bestimmen.
- (4) ein Recht auf vernünftige autonome Entscheidungen. Über die Kohärenz mit der persönlichen Identität hinaus müssten autonome Entscheidungen weitere Rationalitätsanforderungen erfüllen, damit sie vom Recht auf persönliche Autonomie umfasst werden.
- (5) ein Recht auf objektiv wertvolle Entscheidungen. Diese Konzeption würde allerdings in einer extremen Form der Idee persönlicher Autonomie zuwiderlaufen. Sie lässt sich aber in gemäßigter Form mit persönlicher Autonomie vereinbaren, wenn lediglich verlangt wird, dass die Gründe, die die Handlung motivieren, objektiv wertvoll sind. Die Abwägung dieser Gründe wäre dann Gegenstand persönlicher autonomer Entscheidung. Es bliebe ein Rest an Autonomie, diese würde nicht vollständig negiert.

In der Diskussion, was als autonomes Handeln anzusehen ist, werden verschiedene Anforderungen gestellt (Reflektiertheit, Authentizität, persönliche Kohärenz, Rationalität, ethische Rechtfertigung),²⁸⁶ die zu mehr oder

285 Dazu auch Sieckmann 2018a, 240f. Siehe auch Rössler 2017, 34ff., zu unterschiedlichen Interpretationen persönlicher Autonomie.

286 Dazu Rössler 2017, 46ff. Pauer-Studer 2000, 11, etwa sieht eine vernünftige Begründung als Voraussetzung einer autonomen Entscheidung an.

weniger engen Konzeptionen persönlicher Autonomie führen. Solche Einschränkungen erscheinen in normativer Sicht nicht gerechtfertigt. Selbst dann, wenn Entscheidungen manipuliert sind, spricht der Umstand, dass der Handelnde sie als eigene ansieht, dafür, ein prinzipielles Recht auf solche Handlungen anzuerkennen. Es kann allerdings Gründe geben, dieses Recht einzuschränken. Diese Einschränkung ist umso einfacher zu rechtfertigen, je weniger die dargelegten Anforderungen an die betreffende Handlung erfüllt werden.

Das Gewicht oder die Stärke des Rechts auf persönliche Autonomie nimmt also zu, je mehr Anforderungen hinsichtlich des Zusammenhangs mit der persönlichen Identität, der Rationalität oder der objektiven Werthaltigkeit erfüllt werden. Eine Handlung, die auf korrekter Abwägung objektiv gültiger Handlungsgründe basiert, kann kaum in gerechtfertigter Weise verboten werden. Rationalitätsdefizite oder ein fehlender Bezug zur persönlichen Identität führen zu einem schwächeren Schutz. Bei manipulierten Handlungen kann zudem der Schutz persönlicher Autonomie selbst als Grund für eine Beschränkung der Handlungsfreiheit angeführt werden.

Das prinzipielle Recht auf persönliche Autonomie ist somit weit zu fassen. Je weniger der Anforderungen, die an autonome Handlungen gestellt werden können, erfüllt werden, desto geringer ist allerdings das Gewicht dieses Rechts in einer Abwägung mit kollidierenden Belangen anzusetzen.

2.3. Schutzmodalitäten

Wie beim Schutz der moralischen Autonomie stellt sich auch beim Recht auf persönliche Autonomie die Frage, ob der Schutz neben Abwehr- und Schutzrechten auch Förderungsrechte einschließt. Es ist jedenfalls ein Abwehrrecht anzuerkennen, so dass prinzipiell Beeinträchtigungen der Ausübung persönlicher Autonomie verboten sind. Daraus folgt zunächst ein Verbot, solche Beeinträchtigungen zu bewirken. Ferner folgt jedenfalls für die Organe eines Rechtssystems, Beeinträchtigungen autonomen Handelns seitens Dritter zu unterbinden, mithin ein prinzipielles Recht auf Schutz.

Hingegen ist ein Gebot, die Fähigkeit und die sonstigen Voraussetzungen für autonomes Handeln herzustellen, nicht *a priori* begründbar. Die umfassende Ermöglichung der Ausübung persönlicher Autonomie ist nicht Voraussetzung der Möglichkeit autonomer Normbegründung. Autonome Normbegründung ist auch mit den Menschen, wie sie sind, möglich. Es müssen nicht ihre Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten

erweitert werden, um autonome Normbegründung zu ermöglichen. Erst wenn autonome Individuen dies einfordern, wird damit ein normatives Argument für die Anerkennung solcher Förderungsrechte begründet.

Wiederum gibt es aber Aspekte der persönlichen Autonomie, die notwendige Elemente autonomer Normbegründung sind. Die Entwicklung von Interessen und kohärenten Lebensplänen ist Voraussetzung dafür, normative Argumente zu entwickeln und geltend zu machen. Dies impliziert allerdings nicht ein umfassendes Recht auf Förderung persönlicher Autonomie. Der Anspruch, unabhängig von Voraussetzungen autonomer Normbegründung jedem die Entwicklung einer eigenen, autonomen Persönlichkeit zu ermöglichen, ist lediglich als spezifisches Menschenrecht oder als institutionelle Voraussetzung rationaler Diskurse zu begründen, nicht als Voraussetzung der Möglichkeit von Normbegründungen.

2.4. Einschränkungen

Die Weite des Rechts auf persönliche Autonomie führt zur Notwendigkeit, Einschränkungen dieses Rechts einführen zu müssen. Das Recht auf persönliche Autonomie kann somit zunächst nur als prinzipielles Recht anerkannt werden.

Eine weitere Frage ist, welche Einschränkungen dieses Rechts gerechtfertigt werden können und wie weit das Recht zu persönlicher Selbstbestimmung definitiv reicht. Dies erfordert Abwägungen mit kollidierenden Forderungen. Diese Abwägungen erfordern Annahmen über den Grad der Beeinträchtigung²⁸⁷ sowie das relative Gewicht des Rechts zu individueller Selbstbestimmung. Ein Ansatz ist die Gewichtung dieses Rechts entsprechend der Qualität der betreffenden Entscheidung hinsichtlich des Grades von Autonomie, den sie aufweist. Je reflektierter, authentischer, kohärenter, rationaler eine Entscheidung ist und je stärker sie durch objektiv begründete Werte gestützt wird, desto höher ist das Gewicht, das dem Recht auf persönliche Autonomie in ihrem Fall beizumessen ist. Es sind jedoch auch weitere Umstände zu berücksichtigen, insbesondere das Gewicht der Gegengründe. Eine verfassungsrechtliche Diskussion erscheint dabei fruchtbarer als eine rechtsphilosophische, die auf allgemeingültige, möglichst für alle Rechtssysteme gültige Aussagen über die Inhalte eines Rechts auf persönliche Selbstbestimmung zielen müsste.

287 Zu diesem Problem Carter 1999, 169ff.

3. Gleichheit

Da Autonomierechte für alle autonomen Subjekte in gleicher Weise gelten, muss auch der gleiche Status aller autonomen Subjekte hinsichtlich dieser Rechte anerkannt werden.²⁸⁸ Auf der Ebene der Autonomierechte ist also ein Status strikter Gleichheit rechtlich notwendig.²⁸⁹ Gebote der Gleichbehandlung finden sich in Form des Gebots der Behandlung aller autonomen Subjekte als gleichberechtigt sowie in verschiedenen Kohärenzforderungen für rationale Abwägungen.²⁹⁰ Dies kann als Gebot formeller Gleichheit bezeichnet werden und ist von Forderungen materieller Gleichheit zu unterscheiden.

Die Gleichberechtigung aller autonomen Subjekte muss anerkannt werden, weil die Festsetzung einer Norm unter Verletzung dieser Forderung einen vernünftigen Grund darstellen würde, die Verbindlichkeit der Norm zu bestreiten. Normbegründung ist daher nur unter Anerkennung dieser Voraussetzung möglich.

Aus der Gleichberechtigung folgt ein Gebot der Gleichbehandlung aller Interessen und normativen Vorstellungen autonomer Subjekte, sofern diese in Form kohärenter Lebenspläne und individueller normativer Konzeptionen präsentiert werden. Diese Konzeptionen müssen verschiedene kollidierende Argumente gegeneinander abwägen und dabei Anforderungen rationaler Abwägung erfüllen. Dazu gehört die Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange wie auch die gleichmäßige Anwendung von Gewichtungskriterien. Das Gebot der Abwägung bezieht sich sowohl auf die Gewichtung der eigenen Interessen und Ziele wie auf die Abwägung

288 Dazu auch Sieckmann 2018a, 261. Pauer-Studer 2000, 28, hält es allerdings für irreführend, das Prinzip gleicher Achtung und Rücksichtnahme als Gleichheitsprinzip einzuordnen. Es handele sich vielmehr um die Idee der personalen Anerkennung. Richtig daran ist, dass das Prinzip gleicher Achtung jedes Menschen nicht ohne Weiteres zu einem Egalitarismus führt, der Gleichheit Vorrang vor Freiheit gibt und sozio-ökonomische Gleichheit fordert (so auch Pauer-Studer 2000, 28f.). Dies ist jedoch kein Grund, es nicht als Gleichheitsprinzip anzusehen. Auch das Prinzip formaler Gleichheit impliziert nicht eine egalitaristische Position.

289 Es handelt sich also nicht nur um ein normatives Argument, sondern der Status formeller Gleichheit ist Abwägungen entzogen. Allerdings gilt dies nur im Bereich von Autonomierechten. In anderen Bereichen kann formale rechtliche Gleichheit hingegen Gegenstand von Abwägungen sein, etwa bei der Frage positiver Diskriminierung beim Zugang benachteiligter Gruppen zu Positionen oder öffentlichen Ämtern.

290 Siehe Sieckmann 2009a, 221f.

mit den Forderungen anderer Individuen. Aufgrund rationaler Abwägung müssen Konflikte jedenfalls aus Sicht des Urteilenden gelöst und eine kohärente normative Konzeption darüber entwickelt werden, welche Normen von den Beteiligten definitiv anerkannt werden sollten. Werden die Anforderungen rationaler Abwägung erfüllt, kann jedes autonome Subjekt gleichen Respekt für seine normative Konzeption eines guten Lebens verlangen. Erfüllt eine Konzeption sie nicht in vollem Umfang, muss sie in einer Weise rekonstruiert werden, die dem Anliegen des betreffenden Subjekts am besten gerecht wird. Andernfalls gäbe es für diejenigen, deren Interessen und Lebenspläne nicht berücksichtigt werden, einen vernünftigen Grund, die als Ergebnis festgesetzte Norm nicht anzuerkennen.

Eine entsprechende Forderung gilt für Interessen und normative Vorstellungen von Subjekten, die nicht fähig sind, autonome Urteile zu bilden. Auch deren Interessen und Vorstellungen dürfen nicht außer Acht gelassen werden, sondern müssen so weit wie möglich in Form eines kohärenten Lebensplans rekonstruiert werden. Dies lässt sich allerdings nicht, wie bei autonomen Subjekten, aus der Notwendigkeit, sich um ihre Zustimmung zu bemühen, begründen. Es ergibt sich jedoch aus einer Forderung der Kohärenz. Autonome Subjekte sehen bestimmte Güter oder Belange als wichtig an, und zwar nicht lediglich deshalb, weil ein Subjekt dies meint, sondern wegen bestimmter Eigenschaften dieser Güter. Güter wie Leben, Gesundheit, Freiheit von Leid, Entfaltung der Persönlichkeit sind daher nicht nur wertvoll für autonome Subjekte, sondern für alle, die diese Eigenschaften aufweisen. Es wäre inkohärent, die Forderung nach Realisierung solcher Güter auf autonome Subjekte zu beschränken.

Aus dem Gebot, auch die Interessen und die rekonstruierten Lebenspläne nicht autonomer Subjekte zu berücksichtigen, folgt allerdings nicht ohne weiteres, dass autonome Subjekte kohärenten Konzeptionen eines guten Lebens von autonomen und nicht-autonomen Subjekten gleiches Gewicht geben müssen. Diese Konsequenz ergibt sich erst aus weiteren substantiellen Annahmen, insbesondere der Idee einer Menschenwürde, die allen Menschen zukommt. Die Konzeption individueller Autonomie genügt nicht, diese Idee gleicher Menschenwürde abzuleiten. Autonome Subjekte, die die Entfaltung der Persönlichkeit für einen Wert halten, könnten der Ansicht sein, kohärente Lebenspläne seien danach zu bewerten, in welchem Maße sie diesen Wert realisieren. Dies könnte zu einer Abwertung von Lebensplänen derjenigen führen, die hinter ihren Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung zurückbleiben oder die nach ihrer persönlichen Konstitution solche Möglichkeiten nicht haben. Die Konsequenzen, zu denen solche Auffassungen führen könnten, stellen allerdings

ein starkes substantielles Argument dar, die Konzeption gleicher Würde aller Menschen zu akzeptieren.

Die dargelegten Gleichheitsgebote und -rechte sind rational begründet in dem Sinne, dass jeder vernünftig Urteilende sie anerkennen muss, sei es als Voraussetzung der Möglichkeit der Begründung verbindlicher Normen, sei es als Kohärenzforderung. Ihre Missachtung würde es unmöglich machen, eine Norm als definitiv gültig und verbindlich zu begründen, da eine solche Begründung jedenfalls angreifbar wäre und nicht von jedem vernünftig Urteilenden akzeptiert werden muss. In Bezug auf das positive Recht ergeben sich aus ihnen Forderungen für die Gestaltung von Verfassungen sowie von Rechtsordnungen insgesamt. Positivrechtliche Verfassungen können allerdings hinter diesen Forderungen zurückbleiben. Jedoch bedarf dies einer Rechtfertigung, die die Legitimität der Verfassung gewährleistet.

II. Spezifische Menschenrechte

Spezifische Menschenrechte haben ihre Grundlage in Forderungen autonomer Subjekte hinsichtlich der Realisierung ihrer Interessen und Lebenspläne sowie ihrer normativen Vorstellungen.²⁹¹ Autonome Subjekte können Forderungen vorbringen, die prinzipielle Menschenrechte begründen. Dies ist eines der dargelegten Autonomierechte. Allerdings folgen spezifische Menschenrechte nicht unmittelbar aus Autonomierechten, sondern setzen voraus, dass autonome Subjekte bestimmte Interessen als fundamental für sie qualifizieren und die Anerkennung entsprechender Rechte fordern. Sie sind dementsprechend nicht *a priori*, sondern erst aufgrund bestimmter im Diskurs geltend gemachter Interessen und Forderungen und damit *a posteriori* begründet.

So schützen Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Gewissens- und Meinungsfreiheit fundamentale Interessen autonomer Subjekte. Diese Interessen sind jedoch kontingent. Sie ergeben sich aus bestimmten natürlichen Eigenschaften und damit zusammenhängenden Interessen von Menschen. Wären Menschen unsterblich und unverletzbar, wären Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit für sie uninteressant. Soweit fundamentale Interessen bei allen Menschen vorliegen, ließe sich von einer anthropologischen Begründung sprechen.²⁹² Jedoch müssen Men-

291 Siehe auch Sieckmann 2018a, 263.

292 Dazu s.o., § 4 II 2.

schen nicht in ihren fundamentalen Interessen übereinstimmen. Welche Interessen existieren und als fundamental angesehen werden, hängt von individuellen Präferenzen ab. Dies folgt aus dem Recht auf persönliche Autonomie. Daher erscheint es passender, bei spezifischen Menschenrechten von einer individualistischen Begründung zu sprechen.²⁹³

Autonome Subjekte können jedes Interesse geltend machen, das sie in ihrem Leben verfolgen wollen. Soweit dieses Interesse legitim ist, also sich nicht unmittelbar gegen andere autonome Subjekte richtet oder deren Interessen grundsätzlich missachtet, sind alle anderen Subjekte verpflichtet, es prinzipiell zu respektieren. Soweit es zudem fundamentalen Charakter hat, muss es auch als rechtlich relevant anerkannt werden.²⁹⁴

Nach dem Gegenstand spezifischer Menschenrechte lassen sich drei Bereiche unterscheiden: Interessen an persönlicher Integrität, an spezifischen Freiheiten sowie an einer äußeren Rechtssphäre, die materielle Voraussetzungen individueller Selbstbestimmung sichert. Letztere kann in einem weiteren Sinn als Eigentum bezeichnet werden.

1. Gegenstände: Integrität, Freiheiten, Eigentum

Der erste Gegenstand fundamentaler menschlicher Interessen ist der Schutz der Person selbst. Autonome Subjekte, jedenfalls einige von ihnen, haben Interesse daran, nicht in ihrer physischen oder psychischen Existenz beeinträchtigt zu werden. Entsprechende Forderungen können als Forderungen auf Schutz persönlicher Integrität zusammengefasst werden. Dazu gehört zunächst physische und psychische Integrität, aber auch der Schutz einer Privatsphäre, wenn Individuen diese einfordern. Wiederum genügt es, dass einzelne Menschen diesen Schutz fordern. Es kommt nicht darauf an, dass solche Forderungen von anderen geteilt werden. Autonome Subjekte sind nicht auf Zustimmung anderer angewiesen, wenn sie Schutz bestimmter für sie fundamentaler Interessen einfordern.

Über den Schutz persönlicher Integrität hinaus werden autonome Subjekte ein Interesse haben, ihre Autonomie ausüben zu können, und damit

293 Abweichung von Sieckmann 2018a, 255.

294 Die Voraussetzung eines fundamentalen Charakters ist notwendig, um zu begründen, dass Rechtsorgane zur Berücksichtigung dieser Interessen verpflichtet sind. Von einzelnen Individuen vorgebrachte Interessen, Forderungen und normative Argumente können nicht ohne weiteres Rechtspflichten begründen. Zum Kriterium der Fundamentalität s.o., § 5 III.

ein Interesse an Autonomierechten. Diese Rechte müssen bereits als Bedingungen der Möglichkeit von Normbegründung anerkannt werden. Sofern autonome Subjekte auch ein Interesse an Autonomie haben, ergibt sich daraus eine weitere Begründungslinie. Rechte, an normativen Argumentationen mitwirken zu können (moralische Autonomie) sowie über das eigene Leben bestimmen zu können (persönliche Autonomie) lassen sich somit auch aufgrund fundamentaler Interessen autonomer Subjekte an diesen Rechten begründen. Insbesondere wird, wer sich als autonom versteht, ein Interesse an allgemeiner Handlungsfreiheit haben. Denn aus diesem Recht ergibt sich die Notwendigkeit, Freiheitsbeschränkungen rechtfertigen zu müssen.

Über eine allgemeine Handlungsfreiheit hinaus können Menschen spezifische Freiheiten fordern, etwa Religions- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit sowie Kunstfreiheit. Die Anerkennung solcher spezifischen Rechte ergibt sich nicht - jedenfalls nicht notwendig²⁹⁵ - bereits aus der Struktur autonomer Normbegründung. Ihre Begründung stützt sich vielmehr darauf, dass sie von Individuen als für sie wichtig eingefordert werden.

Ein dritter Bereich individueller Interessen betrifft eine äußere Rechtssphäre, die materielle Voraussetzungen individueller Selbstbestimmung sichert. Wird dies durch die Zuordnung individueller Rechte verwirklicht, lässt sich von Eigentumsrechten sprechen. Merkmal solcher Eigentumsrechte ist, dass sie grundsätzlich nicht entzogen werden dürfen, ihre Zuordnung also nicht von den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen abhängt, sondern gegenüber generellen Eigentumsregelungen verselbständigt ist.²⁹⁶ Solche Eigentumsrechte können nicht nur private Eigentumsrechte an Sachen oder anderen individuell zugeordneten Gütern sein, sondern auch die Teilhabe an kollektiven Systemen, die materielle Leistungen gewähren.²⁹⁷ Eigentumsrechte können also sowohl in Form privater vermögenswerter Rechte als auch in Form von Rechten auf die Teilhabe

295 Bei Meinungs- und Gewissensfreiheit ist allerdings teilweise eine *a priori*-Begründung möglich, weil Bildung und Äußerung von Überzeugungen notwendige Elemente von Normbegründungsprozeduren sind. Jedoch erfasst diese Begründung nicht den gesamten Umfang dieser Rechte.

296 Zu dieser Konzeption von Eigentumsrechten Sieckmann 1998, 75ff.

297 Allerdings ist die Annahme selbständiger Eigentumsrechte in Bezug auf spezifische Rechte, die mit der Teilhabe an einem kollektiven System verbunden sind, schwer zu begründen, da Teilhaberechte den Regeln der Institution folgen. Die Position der Teilhabe selbst kann jedoch durchaus grundsätzlich gegen Entzug geschützt sein.

an kollektiven Sicherungssystemen bestehen. Letztere können als "soziale Rechte" bezeichnet werden.²⁹⁸ In beiden Fällen ist zwischen dem Schutz bestehender Eigentumsrechte und Rechten auf Eigentum zu unterscheiden.

Wenn Menschen private Eigentumsrechte, also die exklusive Zuordnung vermögenswerter Güter, für die Realisierung ihrer Lebenspläne fordern, begründet dies prinzipielle menschenrechtliche Forderungen. Ihr Gegenstand ist ein Recht auf Eigentum. Da Eigentumsrechte erst durch rechtliche Regelungen geschaffen werden, können Individuen nicht durch ihre Forderungen selbst solche Rechte erzeugen. Forderungen der Zuordnung von Eigentumsrechten begründen aber normative Argumente für die Anerkennung und Zuordnung solcher Eigentumsrechte. Wie stark diese Argumente sind, hängt von weiteren Begründungen der geltend gemachten Ansprüche ab. Diese Begründungen können etwa darauf verweisen, dass bestimmte Güter durch eigene Leistung erworben worden sind oder dass sie für ein selbstbestimmtes Leben notwendig sind.

Auf der anderen Seite können soziale Rechte gefordert werden. Dies kann sich auf die Einrichtung sozialer Sicherungssysteme oder auf die von ihnen gewährten Leistungen richten. Bei den Leistungen ist weiter zu unterscheiden zwischen bereits gewährten Rechten auf bestimmte Leistungen und noch nicht gewährten Rechten. Im letzteren Fall geht es allein um ein Recht auf Eigentum. Ist hingegen bereits ein Recht gewährt worden, geht es auch um einen Eingriff in ein bestehendes Eigentumsrecht. In beiden Fällen wird aber ein Anspruch auf Gewährung von Eigentumsrechten geltend gemacht, also ein Recht auf Eigentum.

2. Schutzmodalitäten

Wie der Schutz allgemeiner Menschenrechte²⁹⁹ hat auch der Schutz spezifischer Menschenrechte verschiedene Dimensionen. Jedem Interesse korrespondieren verschiedene Schutzmodalitäten:

- Rechte auf Nichtbeeinträchtigung des Gegenstands des Interesses (Abwehrrechte), wobei Gegenstand die Ausübung einer Freiheit oder ein anderes Schutzgut sein kann,

298 Zum Begriff sozialer Rechte s.o., § 5 I 3.

299 S.o., § 6 I 2.3.

- Rechte auf Schutz gegen Beeinträchtigungen des Interesses seitens Dritter oder äußerer Umstände (Schutzrechte),
 - Rechte auf Förderung der Realisierung des Interesses (Leistungsrechte).
- Spezifische Menschenrechte schließen alle diese Dimensionen ein, allerdings wiederum zunächst nur im Sinne prinzipieller Rechte, die Abwägungen mit kollidierenden Belangen erlauben. Inwieweit sie als definitive Rechte anzuerkennen sind, hängt vom Ergebnis dieser Abwägungen ab.

III. Institutionelle Voraussetzungen von Menschenrechten

In einem dritten Ansatz lassen sich objektiv - d.h. unabhängig von individuellen Forderungen - Gebote begründen, die der Realisierung von Autonomierechten und daraus folgenden Menschenrechten dienen. Die Möglichkeit von Normbegründungen impliziert nicht nur die Notwendigkeit, Autonomierechte anzuerkennen, sondern es ist auch notwendig, dass Argumentationen mit dem Ziel der Normbegründung tatsächlich durchgeführt und Autonomierechte in diesen Argumentationen wahrgenommen werden können. Daher ist die Anerkennung von komplementären Rechten geboten, die die Möglichkeit der Ausübung von Autonomierechten sichern.

Es müssen etwa die Möglichkeit von Kommunikation gewährleistet werden, Informationen zur Verfügung gestellt werden, Verfahrensregeln zur Sicherung gleicher Beteiligungsmöglichkeiten eingeführt und durchgesetzt werden. Es müssen auch Verfahren bereitstehen, um Streitigkeiten hinsichtlich der Ausübung von Autonomierechten entscheiden zu können.

Dass es solche komplementären Rechte geben muss, ist bereits eine Folgerung aus den *a priori*-begründeten Autonomierechten. Sie implizieren Rechte auf Schutz der Ausübung von Autonomie. Welche Rechte aber notwendig zur Gewährleistung der Wahrnehmung von Autonomierechten sind, lässt sich nicht *a priori*, ohne weitere Information über die Bedingungen, unter denen autonome Normbegründungen stattfinden, bestimmen. Es handelt sich also um eine dritte Begründungsvariante, die sich von der *a priori*-Begründung als Bedingung der Möglichkeit von Normbegründung und von der interessenbasierten *a posteriori*-Begründung unterscheidet. Es ist eine *a posteriori*-Begründung, die aber von individuellen Interessen unabhängig ist, weil es um die tatsächliche Ermöglichung von Normbegründungen geht und die daraus abzuleitenden Folgerungen nicht von den Interessen der Beteiligten abhängen. Da es um tatsächliche Voraussetzun-

gen der Realisierung von autonomen Normbegründungen geht, handelt es sich in ihrer Struktur um instrumentelle oder teleologische Begründungen.

Bei den Instrumenten, die die Realisierbarkeit autonomer Normbegründung gewährleisten sollen, handelt es sich letztlich um politische und rechtliche Institutionen, also um Verfahren wie Wahlen und Abstimmungen, legislative, exekutive und judikative Verfahren sowie die Einrichtungen und Organe, die diese Verfahren durchführen. Autonome Normbegründung muss letztlich in Rechtssystemen realisiert werden. Autonomierechte fordern somit auch die Gewährleistung bestimmter institutioneller Voraussetzungen, die notwendig sind, damit autonome Normbegründung innerhalb eines Rechtssystems möglich ist. Soweit solche Institutionen und die entsprechenden Verfahren notwendig für die Realisierung autonomer Normbegründungen sind, lassen sich prinzipiell Rechte auf deren Existenz oder Durchführung begründen, ferner Rechte auf Beteiligung. Da diese Rechte auf Eigenschaften von Institutionen bezogen sind, kann ihre Begründung als institutionalistisch bezeichnet werden.³⁰⁰

Institutionelle Forderungen hinsichtlich der Realisierbarkeit von Menschenrechten haben zunächst prinzipiellen Charakter, da ihre Realisierung mit anderen Belangen kollidieren kann. Sie können auf Autonomierechte wie auf spezifische Menschenrechte bezogen sein. Im Folgenden sollen lediglich Voraussetzungen der Realisierbarkeit von Autonomierechten betrachtet werden.

Zu den institutionellen Voraussetzungen autonomer Normbegründung gehören:³⁰¹

- die gleiche Möglichkeit für alle autonomen Subjekte, sich an autonomen Normbegründungen zu beteiligen,
- die Ermöglichung der Ausbildung autonomer Fähigkeiten,
- die Möglichkeit gleichberechtigter Partizipation in Verfahren autoritativer Normerzeugung,
- die Gewährung von Rechtsschutz zur Durchsetzung von Autonomierechten.

300 Chwaszcza 2013, 17, weist durchaus zutreffend darauf hin, dass Menschenrechte die Gewährleistung spezifischer institutioneller Strukturen und bestimmte Gestaltungen von Normensystemen fordern. Dieser überindividuelle Aspekt bestimmter Gewährleistungsgehalte rechtfertigt es jedoch nicht, den individualrechtlichen Aspekt von Menschenrechten auszublenden. Zudem gibt es auch andere, nicht menschenrechtlich begründete Forderungen hinsichtlich der Gestaltung normativer Systeme.

301 Siehe auch Sieckmann 2018a, 264f.

Diese Liste ist nicht abschließend. Die Aspekte der Gleichheit, der Fähigkeit zu Autonomie, der Partizipation und des Rechtsschutzes erscheinen jedoch zentral für die Realisierung von Autonomierechten.

Gleiche Beteiligungsmöglichkeit an der Begründung von Normen erfordert zunächst die Anerkennung eines grundsätzlich gleichen rechtlichen Status autonomer Subjekte. Sie müssen gleiche Rechte haben, sich zu informieren, zu äußern und zu urteilen. Dies geht über die Anerkennung der Gleichheit autonomer Subjekte in der Abwägung hinaus und fordert auch Gleichheit auf der Ergebnisebene. Das bedeutet, dass die Normen, die als Abwägungsergebnis festgesetzt werden, nicht nur die prinzipielle Gleichheit autonomer Subjekte respektieren, sondern auch die Voraussetzungen schaffen müssen, dass autonome Subjekte als Gleiche agieren können. Es müssen also auch definitiv gleiche Rechte autonomer Subjekte in Bezug auf Normbegründungsprozesse anerkannt werden.

Es müssen ferner nicht nur gleiche Rechte autonomer Subjekte anerkannt werden, sondern auch tatsächliche Voraussetzungen, die für die Ausübung von Autonomierechten und daraus abgeleiteten Rechten notwendig sind, gewährleistet werden. Dazu gehört Gleichheit in der Ausbildung autonomer Fähigkeiten, in den Partizipationsmöglichkeiten und im Rechtsschutz. Die Ausübung von Autonomierechten erfordert zudem ein politisches System, das diese Rechte anerkennt, also eine Demokratie. Was damit im Einzelnen verbunden ist, ist in einer Theorie der Demokratie auszuarbeiten.

Eine weitere institutionelle Forderung betrifft den Schutz von Autonomierechten. Diese stehen unter realen Bedingungen in der Gefahr, nicht beachtet zu werden. Zwar ist die freiwillige Anerkennung und Befolgung durchaus möglich und in funktionierenden Rechtssystemen die Regel. Ohne autoritative Anwendung und, wenn erforderlich, zwangsweise Durchsetzung bleibt der Schutz von Autonomierechten jedoch unvollständig. Es muss daher Zugang zu Rechtsschutz gewährt werden. Die Ausgestaltung lässt verschiedene Möglichkeiten zu. Sie steht jedoch unter dem Gebot, einen möglichst effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

IV. Fazit

- (1) Das System von Menschenrechten basiert auf der Unterscheidung von *a priori* begründeten allgemeinen Menschenrechten (Autonomierechten), *a posteriori*-begründeten spezifischen Menschenrechten

sowie Rechten auf die Gewährleistung von institutionellen Voraussetzungen der Realisierbarkeit von Menschenrechten.

- (2) *A priori*-begründete, also als Bedingung der Möglichkeit von Normbegründungen anzuerkennende Menschenrechte gelten notwendig und absolut, für jede Gesellschaft und jedes Rechtssystem. Sie sind nur mit Forderungen abzuwägen, die sich aus der Struktur der Normbegründung selbst ergeben.
- (3) *A posteriori*-begründete, spezifische Menschenrechte gelten aufgrund spezifischer, interessenbasierter Forderungen, solche Rechte anzuerkennen. Sie gelten notwendig für jedes Rechtssystem, wenn entsprechende Forderungen erhoben werden. Ihre Geltung ist damit aber auch relativ oder kontingent.
- (4) Die institutionalistische Begründung von Menschenrechten ist eine *a posteriori*-Begründung, aber nicht interessenbasiert. Der Schutz von institutionellen Voraussetzungen der Realisierbarkeit von Menschenrechten ist von individuellen Forderungen unabhängig, aber relativ auf empirische Gegebenheiten.

§ 7 Vernünftigkeit als allgemeines Menschenrechtsprinzip

Menschenrechte haben im Prinzipienmodell zunächst den Status prinzipieller Rechte. Sie fordern, als definitiv gültig anerkannt zu werden, sind aber gegen kollidierende Forderungen abzuwägen. Die Einschränkung oder mangelnde Erfüllung von Menschenrechtsprinzipien verlangt stets eine Rechtfertigung aufgrund einer Abwägung der kollidierenden Belange. Die Rechtfertigung kann aufgrund von kollidierenden Rechten, anderen Prinzipien oder legitimen Ziele, die staatliche Organe verfolgen dürfen, erfolgen.

So kann im Fall eines Konflikts von Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit wegen der Veröffentlichung von Fotos ohne Zustimmung des Betroffenen³⁰² die Abwägung folgende Elemente enthalten:

- (1) Das Prinzip des Persönlichkeitsrechts (P1) mit der Implikation, dass geboten ist, die Veröffentlichung von Fotos einer Person ohne deren Zustimmung zu verbieten.
- (2) Das Prinzip der Pressefreiheit (P2) mit der Implikation, dass geboten ist, die Veröffentlichung von Fotos einer Person durch die Presse ohne deren Zustimmung nicht zu verbieten.
- (3) Der Vorrang für die Pressefreiheit, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt und die Fotos nicht deren Privatsphäre betreffen und nicht Kinder abgebildet werden.

Aus dieser Vorrangregel folgt:

- (4) Die definitive Norm, dass die Veröffentlichung von Fotos ohne deren Zustimmung erlaubt ist, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt, die Fotos nicht deren Privatsphäre betreffen und nicht Kinder abgebildet werden.

Diese Abwägung unterliegt bestimmten Rationalitätsanforderungen.³⁰³ Rechtlich werden diese Anforderungen mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit formuliert.³⁰⁴ Jedoch erfasst Verhältnismäßigkeit nicht alle Forderungen rationaler Abwägung. Umfassender lässt sich von einem Gebot der Vernünftigkeit sprechen.³⁰⁵ Es schließt Gebote der Verhältnismäßigkeit

302 So der Fall BVerfGE 101, 361 - Caroline.

303 Dazu Sieckmann 2018a, 136ff.

304 Dazu insbesondere Alexy 1985, 100ff., 143ff.; 2021, 220ff.

305 Zum Kriterium der Vernünftigkeit Clérico 2001, 253.

und der Gleichbehandlung ein, kann aber auch weitere Anforderungen insbesondere prozeduraler Natur³⁰⁶ enthalten. Letztlich geht es um die allgemeine Forderung rationaler Argumentation im Bereich der Menschenrechte.

Im Folgenden sollen die Prüfung der Verhältnismäßigkeit wie auch der Gleichbehandlung in die Struktur der Begründung von Abwägungsurteilen eingeordnet werden. Zunächst soll die Struktur des Verhältnismäßigkeitsgebots behandelt werden, sodann der Gleichheitssatz als Abwägungskriterium und seine Relation zum Verhältnismäßigkeitsgebot.

1. Das Verhältnismäßigkeitsgebot

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist der primäre rechtliche Anknüpfungspunkt für Kriterien korrekter Abwägungen. Zwar wird nicht bei jeder Abwägung ausdrücklich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit herangezogen.³⁰⁷ Denn im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sind Fragen zu beurteilen, die nicht bei allen Abwägungen relevant oder problematisch sind. Dies betrifft insbesondere empirische Beziehungen hinsichtlich Mittel und Zweck von Eingriffen.³⁰⁸ Dennoch ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Standard, der rechtliche Abwägungen leitet, auch wenn es nicht stets in allen seinen Teilen angewandt wird. Es enthält drei Untergrundsätze: das Gebot der Geeignetheit, das Gebot der Erforderlichkeit und das Gebot der Verhältnismäßigkeit i.e.S.³⁰⁹

Das Gebot der Geeignetheit einer Maßnahme fordert, dass diese Maßnahme zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks beitragen muss. Das Gebot der Erforderlichkeit verlangt, dass es kein milderes, d.h. weniger belastendes, aber für die relevanten Ziele mindestens gleich wirksames

306 Solche prozeduralen Anforderungen sind etwa die Berücksichtigung aller relevanten Umstände, die Nachprüfung einmal getroffener Festsetzungen in Bezug auf relevante Änderungen der Umstände oder die Forderung von Unparteilichkeit und Rollentausch.

307 Vgl. BVerfGE 7, 198; Hirschberg, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 1981, 45 m.w.N.

308 In den Zusammenhang empirischer Probleme gehören die Analyse von Zweck-/Mittel-Beziehungen im Rahmen der Geeignetheits- und Erforderlichkeitsprüfung sowie Unterscheidungen subjektiver und objektiver Ziele und von ex ante- und ex post-Beurteilungen.

309 Dazu im Einzelnen Schlink, Abwägung im Verfassungsrecht, 1976; Hirschberg 1981; Clérico 2001.

Mittel geben darf. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit i.e.S. fordert, dass die durch eine Maßnahme bewirkte Beeinträchtigung eines Rechts nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck (und dem mit ihr erreichten Erfolg) stehen darf, sie also angemessen sein muss und nicht übermäßig belastend sein darf. Ziel der Abwägung ist eine möglichst weitgehende, optimale Erfüllung der kollidierenden Prinzipien.³¹⁰

1. Verhältnismäßigkeit und Abwägung

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit lässt sich vollständig mit dem Gebot korrekter Abwägung erfassen. Abwägungen unterliegen, wie jede Entscheidung, dem Rationalitätsgebot, die besser begründete Alternative oder allgemeiner, sofern mehrere Alternativen zur Verfügung stehen, eine bestmögliche Lösung zu wählen.³¹¹ Für Abwägungen gilt spezifischer das Gebot, den Argumenten oder Prinzipien zu folgen, die unter den Umständen des zu entscheidenden Falles das größere Gewicht haben. Was darunter zu verstehen ist, wird durch das Modell optimierender Abwägung erklärt.³¹² Dieses Modell erlaubt zudem, die Struktur der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu vereinfachen.³¹³ Die Unterprinzipien der Geeignetheit und Erforderlichkeit sind in der Forderung korrekter Abwägung enthalten. Der dritte Teil, das Gebot der Verhältnismäßigkeit i.e.S., ist das Gebot korrekter Abwägung selbst.

Die Beziehung der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zur allgemeinen Theorie der Abwägung stellt sich wie folgt dar:

- Die erste Frage ist die Betroffenheit eines gültigen Prinzips, etwa eines Grund- oder Menschenrechts. Dies setzt zunächst dessen rechtliche Gültigkeit voraus, und zwar auch im Hinblick auf den konkreten Fall. Prinzipien können ungenau formuliert und daher nur *prima facie* anwendbar sein. Der zu beurteilende Sachverhalt muss tatsächlich in den Anwendungsbereich des Prinzips (den Schutzbereich des Rechts) fallen. Darüber hinaus muss eine Beeinträchtigung des Prinzips vorliegen, also eine Abweichung des tatsächlichen vom prinzipiell gebotenen Zustand.

310 Zum Modell optimierender Abwägung s.o., § 2 II 3.

311 Vgl. auch Broome 1991, 11.

312 S.o., § 2 II 3.

313 Dazu bereits Sieckmann, Proportionality as a Universal Human Rights Principle, in: D. Duarte/J.S. Sampaio (eds.), Proportionality in Law, 2018b, 18ff.

- Die Legitimität des Eingriffsziels bedeutet, dass es abstrakt als Argument zur Rechtfertigung von Rechtseinschränkungen verwendet werden kann. Zusammen mit der Annahme eines Eingriffs führt dies zur Feststellung eines Konflikts zwischen kollidierenden Prinzipien. Dies ist Bedingung für das Vorliegen eines Abwägungsproblems.
- Mit der Geeignetheit des eingesetzten Mittels wird festgestellt, dass das Eingriffsziel ein im vorliegenden Fall relevantes Argument ist. Fördert das Mittel im konkreten Fall nicht das Eingriffsziel, gibt es kein relevantes Argument für diese Maßnahme in der betreffenden Abwägung. Es läge wiederum kein durch Abwägung zu entscheidender Konflikt vor.
- Die Erforderlichkeit des eingesetzten Mittels dient der Feststellung, ob das eingesetzte Mittel in faktischer Hinsicht optimal im Hinblick auf die Realisierung des Rechts ist. Optimalität im Hinblick auf das Eingriffsziel ist hingegen im Gerichtsverfahren in der Regel nicht Gegenstand der Prüfung. Dies folgt jedoch nicht aus der Struktur der Abwägung, sondern aus der Struktur des Gerichtsverfahrens, das die Kompetenzen der Gerichte auf die Prüfung der Rechte der Kläger beschränkt.
- Die Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit i.e.S. schließlich hat die Optimalität des Mittels in normativer Hinsicht zum Gegenstand. Hier geht es um die wertende Abwägung der kollidierenden Prinzipien.

Die Struktur der Abwägung bestimmt somit den Rahmen für die Konstruktion der Verhältnismäßigkeitsprüfung. In dieser Struktur sind zur Rechtfertigung von Einschränkungen individueller Rechte Aussagen auf drei Ebenen notwendig:

- in Bezug auf die anzuwendenden Argumente: individuelle Rechte und legitime Eingriffsgründe;
- in Bezug auf die Relevanz dieser Argumente im konkreten Fall: Beeinträchtigung des Rechts, Förderung des Eingriffsziels durch das eingesetzte Mittel;
- in Bezug auf die Entscheidung des Konflikts: faktische und normative Optimalität der getroffenen Regelung.

Die ersten beiden Ebenen betreffen die Feststellung eines Konflikts, die dritte die Lösung dieses Konflikts.

Diese Gliederung in Gültigkeit der Argumente, Relevanz und Optimalität ist für die Prüfung der Rechtfertigung von Eingriffen in Grund- oder Menschenrechte jedoch nicht zweckmäßig, da sowohl das betroffene Recht als auch die Eingriffsrechtfertigung im konkreten Fall relevant sein müssen und daher die prinzipielle Gültigkeit des fraglichen Arguments

wie auch die tatsächliche Betroffenheit einschließen müssen. Es bietet sich daher folgende Struktur der Prüfung an:

- Relevanz und Betroffenheit des individuellen Rechts;
- Relevanz und Betroffenheit des Eingriffsgrunds;
- Abwägung.

Es sind demnach einerseits Anwendbarkeit und Beeinträchtigung eines Rechts, andererseits Legitimität des Eingriffsziels und dessen Förderung durch die rechtsbeeinträchtigende Maßnahme festzustellen. Damit liegt ein Konflikt vor, der durch Abwägung zu lösen ist. Diese Abwägung muss eine faktisch und normative optimale Lösung finden. Welche Lösungen optimal sind, hängt wiederum einerseits von den Graden ab, indem individuelles Recht sowie Eingriffsziel durch sie beeinträchtigt oder erfüllt werden, andererseits von den relativen Gewichten des individuellen Rechts und des Eingriffsziels.³¹⁴

2. Abwägungsregeln

Autonome Abwägungen sind im Ergebnis nicht durch vorgegebene Vorrangregeln bestimmt, andererseits können Abwägungen sich an früheren Entscheidungen orientieren und müssen einen Fall nicht von Grund auf neu beurteilen. Frühere Beurteilungen können zwar in Frage gestellt werden, wenn dazu kein Anlass besteht, können Annahmen über Beeinträchtigungs- oder Erfüllungsgrade sowie relative Gewichte aber beibehalten werden, sofern der neue Fall keine relevanten Unterschiede aufweist. Dies ermöglicht die Anwendung von Abwägungsregeln.

Abwägungsregeln erlauben die Entscheidung eines Konflikts aufgrund von Annahmen über Erfüllungs- oder Beeinträchtigungsgrade, abstrakte oder konkrete relative Gewichte der kollidierenden Prinzipien, ohne dass eine Gewichtung dieser Prinzipien im konkreten Fall vorgenommen werden müsste. Ein Beispiel sind die Anforderungen der Geeignetheit und Erforderlichkeit, die sich aus der Anwendung des Kriteriums der Pareto-Optimalität im Verfassungsrecht ergeben. Diese Regeln sind jedoch in verschiedenen Hinsichten zu erweitern.

314 Zum Modell optimierender Abwägung s.o., § 2 II 3. Dabei ergibt sich das abstrakte relative Gewicht aus dem geforderten Austauschverhältnis der Erfüllung der kollidierenden Prinzipien, das konkrete relative Gewicht aus dem abstrakten zusammen mit dem jeweiligen Beeinträchtigungs- oder Erfüllungsgrad. Dazu Sieckmann 2018a, 165.

2.1. Grenzfälle

Zunächst gibt es Grenzfälle der Abwägung, in denen keine Beeinträchtigung oder Erfüllung der relevanten Belange vorliegt oder die angeführten Rechte oder Eingriffsziele keine Geltung beanspruchen können. In diesen Fällen folgt ein Ergebnis, ohne dass eine Vorrangfestsetzung erfolgen müsste.

So könnte die Anwendbarkeit eines Rechts verneint werden, weil sein Schutzbereich nicht betroffen ist oder es keine rechtliche Geltung beanspruchen kann. Die Legitimität eines Eingriffsziels kann verneint werden, oder die rechtsbeeinträchtigende Maßnahme kann keinen positiven Effekt für die Erfüllung des Eingriffsziels haben und daher nicht geeignet sein.

In diesem Fall gibt es kein als rechtlich gültig anzuerkennendes Argument auf der Seite des individuellen Rechts oder des Eingriffsziels. Es liegt kein echter Konflikt vor. Sofern nur ein Argument rechtlich gültig ist, wird das Ergebnis durch dieses Argument bestimmt.

2.2. Vergleiche

Eine zweite Gruppe von Abwägungsregeln betrifft Vergleiche von Erfüllungs- oder Beeinträchtigungsgraden, von abstrakten Gewichten sowie von konkreten Gewichten in verschiedenen Fällen.

Als Grundregel dieser Vergleiche lässt sich feststellen, dass Fälle, in denen alle Werte der Abwägungsfaktoren gleich sind, auch gleich zu entscheiden sind.

So sind beim Vergleich von heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Hinblick auf die Möglichkeit einer Ehe, sofern diese nicht mit dem Zweck der Fortpflanzung verbunden ist, alle relevanten Faktoren gleich. Beide Formen sind somit gleich zu behandeln.

Ferner gilt ausgehend von einer Gleichgewichtssituation, in dem die kollidierenden Prinzipien als gleich gewichtig angesehen werden, dass eine Änderung im Wert eines der Abwägungsfaktoren zugunsten eines der Prinzipien bei gleichbleibenden übrigen Faktoren zu einem Vorrang dieses Prinzips führt. Werden die Erfüllungswerte der möglichen Lösungen hinsichtlich der jeweiligen Prinzipien betrachtet, führt ein höherer Wert im abstrakten Gewicht oder im Erfüllungsgrad zu einem höheren Erfüllungswert und damit dem Vorzug für diese Lösung.³¹⁵

315 Zur Konzeption von Erfüllungswerten Sieckmann 2018a, 171ff.

Ein Vergleich von Beeinträchtigungs- oder Erfüllungsgraden wird bei der Prüfung der Erforderlichkeit eines Eingriffs vorgenommen. So bedeutet mangelnde Erforderlichkeit, dass es eine Alternative gibt, die den gleichen Grad an Erfüllung des Eingriffsziels, aber einen höheren Grad an Erfüllung des beeinträchtigten Rechts erreicht. Der Erfüllungswert für die Alternative ist damit größer. Sie ist daher zu wählen.³¹⁶

So wird bei der Berichterstattung über eine Straftat das legitime Informationsinteresse der Öffentlichkeit in der Regel in gleichem Maß erfüllt, wenn die Berichterstattung ohne Bild und Namensnennung des Täters erfolgt.

Entsprechende Überlegungen lassen sich bei einem Vergleich abstrakter Gewichte der vorgebrachten Argumente bei jeweils gleichem Beeinträchtigungsgrad anstellen. Ein eindeutiges Ergebnis folgt, wenn das abstrakte Gewicht des Eingriffsziels im Vergleichsfall gleich, das des beeinträchtigten Rechts aber höher ist, oder umgekehrt das abstrakte Gewicht des beeinträchtigten Rechts gleich, aber das des Eingriffsziels niedriger ist. In diesem Fall würde sich ein eindeutiger Vorrang für das beeinträchtigte Recht ergeben.

So sind bei verletzenden Meinungsäußerungen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit grundsätzlich gleich wichtig und der Grad der Beeinträchtigung im Normalfall, ohne besondere Annahmen über den Fall, als gleich anzusehen. Bei Meinungsäußerungen in der Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage hat das Prinzip der Meinungsfreiheit jedoch ein erhöhtes abstraktes Gewicht. Daraus ergibt sich ein Vorrang für die Meinungsfreiheit, eine "Vermutung für die freie Rede", der nur durch besondere Umstände des konkreten Falls aufgehoben werden kann.

Ein Vergleich ist nicht nur in Bezug auf Erfüllungs- oder Beeinträchtigungsgrade sowie abstrakte Gewichte möglich, sondern auch in Bezug auf das konkrete Gewicht der kollidierenden Prinzipien. Dieses bestimmt den Vorrang im konkreten Fall. Ist bekannt, dass in einem Vergleichsfall das konkrete Gewicht der kollidierenden Prinzipien gleich ist, im vorliegenden Fall das eines der Prinzipien gleich, höher oder niedriger, bestimmt

316 Eine andere Interpretation ist, dass die Differenz, die sich aus verschiedenen möglichen Abwägungsergebnissen für den Erfüllungsgrad des Eingriffsziels ergibt, Null ist. Daraus folgt, dass das konkrete Gewicht des Arguments für die Wahl des eingesetzten Mittels im Vergleich zur Wahl der Alternative gleich Null ist. Es gibt also kein gültiges Argument, das eingesetzte Mittel statt der Alternative zu wählen.

diese Relation das Ergebnis. Um dies zu begründen, sind allerdings Annahmen über Erfüllungs- oder Beeinträchtigungsgrade sowie abstrakte relative Gewichte notwendig.

Vergleiche sind auch bei Veränderungen im Erfüllungswert oder im konkreten Gewicht möglich. Ist ausgehend von einer Gleichgewichtssituation der zusätzliche Erfüllungswert hinsichtlich eines der Prinzipien eindeutig größer als der Verlust hinsichtlich des anderen, muss das erstere Prinzip Vorrang erhalten. Entsprechendes gilt, wenn die Minderung des Erfüllungswerts hinsichtlich eines der Prinzipien eindeutig größer ist als die des anderen.

So könnte im Fall der Berichterstattung über eine Straftat ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an der Nennung der Nationalität des Täters angenommen werden, aber in der Regel die damit verbundenen Beeinträchtigungen als so gewichtig angesehen werden, dass ein Gleichgewicht der kollidierenden Belange anzunehmen ist. In manchen Fällen kann jedoch ein spezifisches Interesse an der Kenntnis der Nationalität gegeben sein. Dies würde zu einem Vorrang des Informationsinteresses führen.

Entsprechende Regeln lassen sich auch für Ausgangsfälle formulieren, in denen kein Gleichgewicht gegeben ist, sondern eines der Prinzipien Vorrang hat. Eine Änderung in den Abwägungsfaktoren oder Erfüllungswerten zugunsten des vorgehenden Prinzips muss zum gleichen Abwägungsergebnis führen. Dies hat die Form eines "erst recht"-Arguments. Bei einer gegenläufigen Änderung ist das Ergebnis allerdings offen.

In allen diesen Fällen wird vorausgesetzt, dass Beeinträchtigungs- oder Erfüllungsgrade sowie abstrakte oder konkrete relative Gewichte aufgrund früherer Entscheidungen oder als Ergebnis früherer Argumentationen bereits bekannt sind. Der Vorrang eines der kollidierenden Prinzipien folgt dann aus den gegebenen Annahmen. Allerdings bleibt als normative Entscheidung, die früheren Entscheidungen oder Ergebnisse als maßgeblich zu akzeptieren. Es bleibt also stets möglich, in eine erneute Abwägung einzutreten.

2.3. Bewertungsfunktionen

Abwägungsregeln ergeben sich auch aus Bewertungsfunktionen, die die Werte für Beeinträchtigungs- oder Erfüllungsgrade sowie für abstrakte relative Gewichte mit konkreten relativen Gewichten, Erfüllungswerten

und entsprechenden Vorrangrelationen verknüpfen.³¹⁷ Es wird dann nicht mehr auf Vergleichsfälle Bezug genommen, sondern ein Vorrang allein aufgrund der Werte für Beeinträchtigungs- oder Erfüllungsgrade sowie abstrakte Gewichte bestimmt.

Es sind verschiedene Bewertungsfunktionen möglich, ordinale oder kardinale,³¹⁸ numerische oder nicht-numerische.³¹⁹ Bei einer ordinalen Funktion wird für bestimmte Wertekombinationen (z.B. Beeinträchtigungsgrad von Prinzip P1 hoch, abstraktes Gewicht P1 mittel, Beeinträchtigungsgrad von P2 mittel, abstraktes Gewicht von P2 mittel) ein Vorrang unter den betreffenden Prinzipien festgelegt (z.B. Vorrang für P1). Bei einer kardinalen Funktion müssen die Abstände zwischen den Werten bestimmt sein, so dass Unterschiede verglichen werden können (z.B.: bei den kollidierenden Prinzipien wird der Unterschied von hoch und mittel beim Beeinträchtigungsgrad durch den von mittel und hoch beim abstrakten Gewicht kompensiert). Wird zudem eine metrische Funktion verwendet, die einen Nullpunkt der verwendeten Skalen enthält, werden Rechenoperationen möglich. Es liegt dann nahe, das konkrete Gewicht eines Prinzips als Produkt aus dem Wert für den Beeinträchtigungsgrad und dem für das abstrakte Gewicht zu bilden. Allerdings könnten auch andere Bewertungsfunktionen möglich sein.

Wenn die Werte der Abwägungsfaktoren und die Bewertungsfunktion feststehen, lässt sich das Abwägungsergebnis aufgrund der Bewertungsfunktion bestimmen. Es handelt sich dann um eine Regelanwendung. Ein Problem der Anwendung von Bewertungsfunktionen ist, dass die Festlegung der Werte der Abwägungsfaktoren zu der betreffenden Funktion passen muss.

So kann angenommen werden, dass die Abwägungsfaktoren als hoch, mittel oder niedrig bewertet werden und die Abstände jeweils gleich sind, also etwa die Kombination hoch/niedrig der Kombination mittel/mittel gleichzubewerten ist. Es kann auch angenommen werden, dass es möglich ist, Erfüllungs- oder Beeinträchtigungsgrade sowie abstrakte Gewichte für bestimmte Prinzipien als hoch/mittel/niedrig einzuordnen. Eine Pflicht zur Anbringung von Warnhinweisen auf Tabakprodukten kann etwa als

317 Dazu Sieckmann 2018a, 166ff.

318 Siehe auch Petersen 2015, 57f.

319 Numerische Funktionen arbeiten mit Zahlenwerten, nicht-numerische verwenden nicht Zahlen, sondern Bewertungen wie hoch, mittel, niedrig. Zu nicht-numerischen Bewertungsfunktionen Sartor, *The Logic of Proportionality: Reasoning with Non-numerical Magnitudes*, GLJ 14 (2013), 1429ff.

leichter Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit angesehen werden, ein Verkehrsverbot als mittelschwerer Eingriff.³²⁰ Diese Annahmen mögen für sich plausibel sein. Es folgt aber nicht, dass die Einsetzung der intuitiv plausiblen Werte für Erfüllungs- oder Beeinträchtigungsgrade sowie für abstrakte Gewichte in eine Bewertungsfunktion zu zutreffenden Ergebnissen führt. Dies setzte den Nachweis voraus, dass die Bewertungen der Abwägungsfaktoren als hoch/mittel/niedrig sicherstellen, dass die Abstände jeweils gleich sind und dass die Bewertungen in Bezug auf verschiedene Prinzipien (wirtschaftliche Freiheit/Gesundheitsschutz) die gleiche Bedeutung haben. Dies ist aber allein mit der Plausibilität isolierter Annahmen nicht gezeigt. Vielmehr müsste dargelegt werden, dass die Abwägungsergebnisse, zu denen diese Annahmen führen, plausibel sind.

Es genügt also nicht, dass es möglich ist, hohe, mittlere oder niedrige Beeinträchtigungsgrade oder abstrakte relative Gewichte zu unterscheiden. Die Bewertung muss vielmehr so erfolgen, dass die Einsetzung in die Bewertungsfunktion zu passenden Ergebnissen führt. Mit der Einführung einer Bewertungsfunktion wird das Abwägungsproblem somit zwar zu einem der Anwendung eines vorgegebenen Kriteriums. Das Abwägungsproblem verschiebt sich damit jedoch auf die Bestimmung der Abwägungsfaktoren, insbesondere auf die des abstrakten Gewichts der kollidierenden Prinzipien.

Auch bei der Verwendung einer Bewertungsfunktion bleibt die Möglichkeit, die gegebenen Bewertungen in Frage zu stellen und erneut in eine offene Abwägung einzutreten. Auch die Wahl der Bewertungsfunktion kann thematisiert werden. Es ist eine offene Frage, ob sich eine Bewertungsfunktion als die einzig richtige oder zumindest adäquateste ausweisen lässt oder ob auch dies eine Frage autonomer Entscheidung ist.

3. Autonome Abwägung

Lässt sich eine Entscheidung nicht aufgrund von Abwägungsregeln begründen, ist eine autonome Vorrangfestsetzung mit Blick auf die Umstände des konkreten Falls notwendig. Diese autonome Abwägung muss die Kriterien rationaler Abwägung beachten, ist im Ergebnis aber nicht vollständig bestimmt. Es bleiben verschiedene Ergebnisse möglich. Aufgrund der Struktur normativer Argumente muss der Abwägende aber für das

320 Dazu Alexy 2009a, 16.

Abwägungsurteil, wie immer es ausfällt, beanspruchen, dass es durch die stärkeren Argumente geboten und in diesem Sinn richtig ist.

Systematisch sind demnach bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Abwägungsmodell drei Fragestellungen zu unterscheiden: die nach der Relevanz oder Anwendbarkeit von Prinzipien im konkreten Fall, die Anwendung von Abwägungsregeln, insbesondere bei dem Vergleich verschiedener Alternativen hinsichtlich Beeinträchtigungsgraden und abstrakten relativen Gewichten, sowie die autonome Abwägung der kollidierenden Prinzipien, bei der der Abwägende das Gewicht der Prinzipien im konkreten Fall nach seinem persönlichen Urteil bestimmen muss.

Diese Fragestellungen sind erforderlich, um eine möglichst rationale Begründung von Abwägungsurteilen zu erreichen. Soweit Menschenrechte betroffen sind, ist es jedenfalls prinzipiell menschenrechtlich geboten, Abwägungen nach diesen Kriterien durchzuführen.

II. Der Gleichheitssatz als Abwägungskriterium

Vergleiche in der Abwägung lassen sich als eine Anwendung des Gleichheitssatzes verstehen. Das Gebot der Gleichbehandlung kann in verschiedener Weise interpretiert werden. Es kann ein Kriterium darstellen, anhand dessen Regelungen als gleichheitsgemäß oder gleichheitswidrig qualifiziert werden, weil sie wesentlich gleiche Fälle ungleich oder wesentlich ungleiche Fälle gleich behandeln.³²¹ Es kann ferner selbst ein Prinzip darstellen, das in Abwägungen einzustellen ist, z.B. als Gebot der Herstellung faktischer Gleichheit, aber auch als Gebot rechtlicher Gleichheit, wenn aus bestimmten Gründen - etwa bei einer "positiven" oder "umgekehrten Diskriminierung"³²² - rechtliche Differenzierungen vorgenommen werden. Es kann aber auch ein Kriterium für Abwägungen darstellen, das bestimmte Bewertungen im Rahmen von Abwägungen disqualifiziert oder als richtig ausweist.

Im Folgenden interessiert Gleichheit als Abwägungskriterium. Die Anwendung von Gleichheitskriterien sowie Abwägungen im Bereich von Gleichheitsrechten ist hingegen ein Thema, das nicht allgemeine Struk-

321 Vorausgesetzt wird dabei ein Kriterium, anhand dessen bestimmt wird, was als wesentlich gleich oder ungleich anzusehen ist.

322 Dazu etwa Dworkin 1978, 223ff.

turen grundrechtlicher Abwägung, sondern ein spezifisches Grundrecht betrifft.³²³

1. Gleichheit als negatives Abwägungskriterium

Negative Abwägungskriterien qualifizieren bestimmte Abwägungsurteile oder Abwägungsbegründungen als falsch. Sie erlauben also, Abwägungsfehler festzustellen. In Bezug auf das Kriterium der Gleichheit in der Abwägung liegen Fehler vor, wenn in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Bestimmungen der Abwägungsfaktoren vorgenommen werden.

So nimmt das Bundesverfassungsgericht im Fall des Rauchverbots für Gaststätten an, der Gesetzgeber hätte dem Gesundheitsschutz ein solch hohes Gewicht beimessen können, dass ein ausnahmsloses Rauchverbot gerechtfertigt wäre. Der Gesetzgeber hat aber Ausnahmen zugelassen, z.B. für Festzelte. Er gibt damit zu erkennen, dass nach seiner Einschätzung ökonomische oder kulturelle Interessen u.U. wichtiger sein können als der Gesundheitsschutz. Im Fall von Gaststätten mit nur einem Raum und ohne Möglichkeit, einen getrennten Raum für Raucher einzurichten, werden vom BVerfG Interessen der Gastwirte und der Raucher aber als ebenso wichtig wie im Fall von Festzelten angesehen. Folglich ist die Abwägung des Gesetzgebers inkonsequent und fehlerhaft.

Aus einem Abwägungsfehler ergibt sich nicht ohne Weiteres, welches Abwägungsergebnis richtig ist. Lediglich die Kritik einer Abwägungsentcheidung ist möglich.

2. Gleichheit als positives Abwägungskriterium

Positive Abwägungskriterien bestimmen, welches Abwägungsergebnis richtig ist. Grundkriterium für die Bestimmung des Abwägungsergebnisses ist, wie dargelegt, das des konkreten Gewichts. Die Frage ist, welche Gleichheitsaspekte in diesem Kriterium zu finden sind oder aus der Struktur von Abwägungen begründet werden können.

Ein positives Kriterium für die Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Gebot relativ gleichmäßiger Erfüllung von

323 Dazu etwa Huster, Gleichheit und Verhältnismäßigkeit, in: JZ 1994, 541ff.; Michael, Gleichheitsrechte als grundrechtliche Prinzipien, in: J. Sieckmann (Hg.), Die Prinzipientheorie der Grundrechte, 2007, 123ff.

grundrechtlich geschützten Interessen, sofern diese Interessen in etwa gleiches Gewicht haben. Unterscheiden sich ihre abstrakten relativen Gewichte, muss sich dies entsprechend im Grad ihrer Erfüllung widerspiegeln (sofern Graduierungen in der Erfüllung möglich sind). Dies entspricht dem Kriterium eines angemessenen Ausgleichs und stellt ein objektives Prinzip der Gleichbehandlung dar.

Ein Abwägungsurteil, das der Urteilende aufgrund einer eigenen Einschätzung der Abwägungsfaktoren begründet, soll als absolutes positives Abwägungsurteil bezeichnet werden. Es ist positiv, weil es ein Abwägungsergebnis als richtig behauptet, und absolut, weil es die Überzeugung des Urteilenden ausdrückt und nicht von Urteilen anderer abgeleitet wird. Davon zu unterscheiden sind relative positive Abwägungsurteile, die ausgehend von vorgegebenen Abwägungsurteilen eines Gerichts oder Gesetzgebers begründet werden. Diese relativen Begründungen übertragen Beurteilungen in anderen Fällen auf den zu entscheidenden Fall und verwenden dabei Gleichheitskriterien.

Relative positive Abwägungsurteile nehmen an, dass eine bestimmte Abwägung korrekt ist, also einen angemessenen Ausgleich darstellt, und folgern, dass der Grad der Erfüllung der Interessen im Verhältnis zueinander nicht wesentlich verändert werden darf, nachteilige Veränderungen hinsichtlich eines Interesses also kompensiert werden müssen. Sie können ferner von einem vorgegebenen Abwägungsurteil ausgehen und positiv folgern, dass in anderen Fällen (aufgrund anderer Beeinträchtigungsgrade oder Wichtigkeiten von Interessen) bestimmte Veränderungen vorzunehmen sind.

Während somit bei einer absoluten Begründung eines Abwägungsurteils der Abwägende vollständig aufgrund von Wichtigkeits- und Beeinträchtigungsgraden im zu entscheidenden Fall urteilt, übernimmt er bei einer relativen Begründung Bewertungen aus einem vorangegangenen, eigenen oder fremden Abwägungsurteil und urteilt relativ auf diese Bewertungen über die richtige Vorrangrelation im zu entscheidenden Fall. Sie muss den gleichen Annahmen folgen, die dem Ausgangsfall zugrundeliegen. Folglich müssen gleichgelagerte Fälle gleich entschieden werden. Relative Abwägungsurteile können auf zwei Grundregeln gestützt werden:

(1) Hat im Ausgangsfall ein Prinzip P1 den Vorrang erhalten und ist im zu beurteilenden Fall der Beeinträchtigungsgrad oder Wichtigkeitsgrad von P1 höher, die beteiligten Prinzipien und deren Beeinträchtigungs- und Wichtigkeitsgrade im Übrigen aber unverändert, dann muss P1 auch im zu beurteilenden Fall Vorrang erhalten.

(2) Hat im Ausgangsfall ein Prinzip P1 den Vorrang erhalten und enthält der zu beurteilende Fall Veränderungen, die hinsichtlich der Beeinträchtigungs- und Wichtigkeitsgrade der kollidierenden Prinzipien in Bezug auf P1 schwerer wiegen als in Bezug auf das kollidierende Prinzip, dann muss P1 auch im zu beurteilenden Fall Vorrang erhalten.

Im ersten Fall erfordert das Abwägungsurteil nur Vergleiche von Beeinträchtigungs- und Wichtigkeitsgraden, jedoch keine erneute Abwägung. Im zweiten Fall ist eine weitere Abwägung in Bezug auf die Veränderungen gegenüber dem Ausgangsfall erforderlich.

Ein Beispiel ist die Trennung genereller und spezifischer Abwägung. Hat der Gesetzgeber eine allgemeine Regelung getroffen, die seine Gewichtung der kollidierenden Rechte oder Prinzipien zum Ausdruck bringt, können Abweichungen in einzelnen Fällen zu dem Ergebnis führen, dass eine andere Regelung gelten muss. Allerdings hängt dies davon ab, ob die Änderungen so gravierend sind, dass sie zu einer anderen Bewertung im Vorrangverhältnis der kollidierenden Belange führen. Damit hängt die Beurteilung wieder an einer Abwägung.

Das Gebot möglichst rationaler Abwägung verlangt, Abwägungen möglichst kohärent durchzuführen. Dazu gehört auch, möglichst umfassend Abwägungsurteile zu treffen, weil so die Vergleichsbasis erweitert wird und bessere Begründungen und Kontrollen möglich werden. Das Gebot möglichst weitgehender Rationalität der Rechtsordnung stellt durchaus eine für jedes Rechtssystem gültige prinzipielle Anforderung dar. Der Autoritätsanspruch des Rechts erfordert Rechtfertigungen, und diese müssen wiederum möglichst weitgehend Rationalitätsanforderungen entsprechen. Ähnlich wie menschenrechtliche Prinzipien sind auch Rationalitätsforderungen als universell gültige prinzipielle Forderungen anzusehen. Ob und inwieweit sie verfassungsrechtlich anerkannt werden, hängt allerdings, wie bei menschenrechtlichen Prinzipien, von autonomen verfassungsrechtlichen Festsetzungen ab.³²⁴

III. Verhältnismäßigkeit und Gleichheit

Wird Vernünftigkeit als Grundsatz verstanden, der Gebote der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung umfasst, liegt die Frage nahe, in welcher Relation diese Teilgrundsätze zueinander stehen. Beziehungen zwischen Verhältnismäßigkeit und Gleichheit lassen sich in zwei Richtungen fin-

324 Dazu s.u., § 8 III 1.

den: Gleichheitskriterien können - wie dargelegt - als Abwägungskriterien im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit angewandt werden, oder das Gebot der Verhältnismäßigkeit und das Gebot der Gleichbehandlung können als jeweils eigenständige Forderungen angewandt werden. In letzterem Fall ist fraglich, in welcher Relation die Anwendung von Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgeboten stehen kann. Es erscheinen zwei Ansätze möglich:

- es wird primär das Verhältnismäßigkeitsgebot angewandt und das Gleichheitsgebot daran anschließend als eine subsidiäre oder residuale Regel verwendet, oder
- es wird das Gleichheitsgebot als Prinzip behandelt, das selbst als Grund in eine Abwägung einzustellen ist und auf das das Gebot der Verhältnismäßigkeit anzuwenden ist.

Letzteres wäre allerdings nicht eine bloße Rationalitätsforderung, sondern die Anwendung eines eigenständigen Gleichheitsprinzips. Dieser Aspekt soll hier nicht weiter verfolgt werden.³²⁵

Als residuale Regel wird ein Gleichheitsgebot angewendet, wenn eine Gleichbehandlung als geboten angesehen wird, sofern sich eine Differenzierung nicht als verhältnismäßig begründen lässt.³²⁶ Die Interpretation des Gleichbehandlungsgebots als residuale Regel findet sich in zwei Varianten: als Verbot von Differenzierungen ohne sachlichen Grund und als Verbot von Differenzierungen ohne angemessenen Grund.

Ein sachlicher Grund ist anzunehmen, wenn es ein rechtlich gültiges Prinzip gibt, das die fragliche Differenzierung rechtfertigen kann. Dies führt allerdings noch nicht zu einer vollständigen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Es umfasst lediglich die Forderungen eines legitimen Grundes und der Geeignetheit und Erforderlichkeit des eingesetzten Mittels. Gibt

325 Zu Gleichheit als Prinzip Sieckmann 2018a, 312ff. Siehe auch Huster 1994, 543f. Das Gleichheitsgebot wird als Prinzip aufgefasst, wenn für die Rechtfertigung einer Differenzierung ein Grund verlangt wird, der hinreichend gewichtig ist, um diese Differenzierung - und zwar auch das Maß der Differenzierung - zu rechtfertigen. Es sind dann die Gründe für die Differenzierung gegen das Gleichheitsgebot sowie u.U. andere Prinzipien abzuwägen, die gegen die Differenzierung sprechen. Für diese Abwägung kommt es darauf an, welches Gewicht dem Gleichheitsgebot beigemessen wird und in welchem Grad es betroffen ist. Da Gleichheit oder Ungleichheit stets in Bezug auf etwas besteht, ist ferner relevant, in Bezug auf welches Recht oder Interesse eine Ungleichbehandlung vorliegt und welches konkrete Gewicht dieses Recht oder Interesse hat.

326 Eine entsprechende Unterscheidung ist für das Gebot der Ungleichbehandlung von wesentlich Ungleichem zu treffen.

es keinen legitimen Grund für eine Differenzierung oder lässt sich das angestrebte Ziel ohne Ungleichbehandlung erreichen, fehlt es an einem sachlichen Grund für sie.

Die Forderung eines angemessenen Grundes führt zur Anwendung des Gebots der Verhältnismäßigkeit i.e.S. Ein angemessener Grund für eine Differenzierung liegt vor, wenn sich die Differenzierung als Ergebnis einer angemessenen Gewichtung der kollidierenden Prinzipien, also einer korrekten Abwägung, darstellt. Diese Abwägung liegt allerdings der Anwendung des Gleichheitssatzes voraus. Das Gebot der Gleichbehandlung wird erst in Bezug auf das Abwägungsergebnis angewandt.

IV. Fazit

- (1) Menschenrechtliche Prinzipien sind zu erfüllen, soweit ihre Beeinträchtigung nicht gerechtfertigt werden kann. Diese Rechtfertigung muss Anforderungen des Gebots der Vernünftigkeit genügen, das aus dem allgemeinen Gebot rationaler Argumentation folgt.
- (2) Vernünftigkeit enthält Forderungen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung.
- (3) Die Elemente des Gebots der Verhältnismäßigkeit folgen aus dem Gebot optimierender Abwägung. Es handelt es sich um ein allgemeines Rationalitätsgebot. Angewandt auf Menschenrechte ist das Verhältnismäßigkeitsgebot ein prinzipiell universell gültiges Gebot.
- (4) Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat eine komplexe Struktur. Sie kann in verschiedenen Varianten durchgeführt werden, insbesondere hinsichtlich der Verbindung von Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitskriterien.
- (5) Aus der Struktur von normativen Abwägungen folgen auch Kohärenzforderungen, die rechtlich als Gleichbehandlungsgebote formuliert werden.